

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 26. 4. 2017

Nummer 16*)

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Bek. 10. 4. 2017, Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 4 des Vereinsgesetzes; Verbot des Vereins „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“	486
Bek. 10. 4. 2017, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2017 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	486
Gem. RdErl. 10. 4. 2017, Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung von Informationstechnik durch Anwenderinnen und Anwender (ISRL-IT-Nutzung)	486
Gem. RdErl. 10. 4. 2017, Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung von mobilen Endgeräten (ISRL-Mobile Endgeräte)	487
Gem. RdErl. 10. 4. 2017, Informationssicherheitsrichtlinie über die Abwehr von Schadsoftware (ISRL-Schadsoftware)	487
Gem. RdErl. 10. 4. 2017, Informationssicherheitsrichtlinie über die Datensicherung (ISRL-Datensicherung)	487
Gem. RdErl. 10. 4. 2017, Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung des zentralen Internetzugangs und von Web-Angeboten (ISRL-Web-Nutzung)	487
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
Erl. 3. 4. 2017, Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung	488
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
Bek. 26. 4. 2017, Ordnung des Niedersächsischen Beirats für Bibliotheksangelegenheiten	488
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 1. 4. 2017, Verfahrensregelungen für die Durchführung der Überwachung von Rohmilch und Kolostrum (VR-Rohmilchüberwachung)	489
Gem. RdErl. 6. 4. 2017, Vergünstigte Abgabe von Brennholz an forstlich Bedienstete des Landes und der Niedersächsischen Landesforsten	497
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
RdErl. 6. 4. 2017, Geschäftsordnung für die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer und die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (GO-Schutzgebietsverwaltungen)	497
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 12. 4. 2017, Anerkennung der „Gisela Jander-Stiftung“	499
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 12. 4. 2017, Anerkennung der „Poppe-Folkerts-Stiftung“	499
Bek. 12. 4. 2017, Anerkennung der „Dr. Rainer H. Wölbling HAUTgesund-Stiftung“	499
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 11. 4. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gastransport Nord GmbH, Oldenburg)	499
Landeswahlleiterin	
Bek. 11. 4. 2017, Bundestagswahl am 24. 9. 2017; Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses	500
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 7. 4. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (H. Butting GmbH & Co. KG, Knesebeck)	500
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 26. 4. 2017, Genehmigungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 10 GenTG (Medizinische Hochschule Hannover)	501
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 11. 4. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (CornTec Biogas Langenbrügge GmbH & Co. KG, Twist)	501
Bek. 12. 4. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Sales & Solutions GmbH, Stuttgart)	502
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 3. 4. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Fleischwarenfabrik H. Kemper GmbH & Co. KG, Nortrup)	503
Bek. 11. 4. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG)	503
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	504
Stellenausschreibungen	504
Bekanntmachungen der Kommunen	
VO 26. 4. 2017, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hadelner und Belumer Außendeich“ in der Samtgemeinde Land Hadeln im Landkreis Cuxhaven sowie in der Samtgemeinde Nordkehdingen im Landkreis Stade	505

*) Die Bek. der Landeswahlleiterin ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 4 des Vereinsgesetzes;
Verbot des Vereins
„Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“****Bek. d. MI v. 10. 4. 2017 — 22.2-12202/1.43 —**

Das MI hat am 7. 3. 2017 gemäß Artikel 9 GG i. V. m. § 3 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. 8. 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 3. 2017 (BGBl. I S. 419), folgende Verbotsverfügung erlassen, die am 14. 3. 2017 zugestellt wurde:

„Verfügung

1. Der Verein ‚Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.‘ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung und seine Tätigkeit läuft Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein ‚Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.‘ ist verboten und wird aufgelöst.
3. Dem Verein ‚Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.‘ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Ersatzorganisationen fortzuführen. Ebenso dürfen seine Kennzeichen weder in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins ‚Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.‘ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein ‚Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.‘ dessen verfassungswidrige Bestrebungen gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind. Insbesondere werden die dem Verein ‚Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.‘ von ihren Eigentümern zu gleichen Teilen, Herrn Omar Rasheed und Herrn Yasin Hama Karim, zur Nutzung als Moschee überlassenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück gemäß Eintragung im Grundbuch verbunden mit den Sondereigentumsanteilen an dem nicht zu Wohnzwecken dienenden Ladengeschäft mit Nebenräumen und mitsamt ebenfalls nicht zu Wohnzwecken dienenden Kellerräumen und Räumen im Erdgeschoss in der Martin-Luther-Straße 41 A, 31137 Hildesheim (Flur 6, Flurstück 1169/170), Teileigentumsgrundbücher von Hildesheim 22072 (Laden links), 33712 (Laden mitte), 33713 (Laden rechts) und 33715 (Räume in Keller und Erdgeschoss), beschlagnahmt und eingezogen.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein ‚Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.‘ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie nach Art, Umfang oder Zweck eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit er die in Satz 1 genannten Tatsachen bei dem Erwerb der Forderung kannte.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen.“

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 486

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 5. 2017
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer****Bek. d. MI v. 10. 4. 2017 — 33.23-05601/4-3 —****1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das erste Kalendervierteljahr 2017 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 858 906 048,13 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 858 904 917,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2016 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

	102 602 288,00 EUR.
Zum Zahlungstermin 20. 12. 2016 wurden für das vierte Kalendervierteljahr 2016 gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von	
	297 646,00 EUR ergibt.

Für das erste Kalendervierteljahr 2017 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 65,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung

	125 847 711,00 EUR.
Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das erste Kalendervierteljahr 2017 ein Betrag von	
	126 145 422,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 126 145 372,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 3. 2015 (Nds. GVBl. S. 18), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 486

**Informationssicherheitsrichtlinie
über die Nutzung von Informationstechnik
durch Anwenderinnen und Anwender
(ISRL-IT-Nutzung)****Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 10. 4. 2017
— CIO-02850/0110-0001 —****Bezug:** Gem. RdErl. v. 11. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 480), geändert durch Gem. RdErl. v. 23. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 870)

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2017 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:
„**Bezug:** „Gem. RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1193) — VORIS 20500 —“.
2. In Nummer 1 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Nummer 1.1 des Bezugserrlasses)“ durch den Klammerzusatz „(Nummern 1.1 bis 1.3 des Bezugserrlasses)“ ersetzt.

3. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.“

4. In Nummer 6.1.4 Buchst. b der Anlage 1 werden die Worte „gemäß Nummer 3.7.2 der ISLL“ durch die Worte „gemäß der ISRL-Konzeption“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 486

**Informationssicherheitsrichtlinie
über die Nutzung von mobilen Endgeräten
(ISRL-Mobile Endgeräte)**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 10. 4. 2017
— CIO-02850/0110-0002 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 11. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 482)

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2017 wie folgt geändert:

1. Der Bezug zu a erhält folgende Fassung:

„**Bezug:** a) Gem. RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1193)
— VORIS 20500 —.“

2. In Nummer 1.5 wird der Klammerzusatz „(Nummer 1.1 des Bezugserlasses zu a)“ durch den Klammerzusatz „(Nummern 1.1 bis 1.3 des Bezugserlasses zu a)“ ersetzt.

3. In Nummer 5.3.3 werden die Worte „gemäß Nummer 3.7 der ISLL“ durch die Worte „gemäß der ISRL-Konzeption“ ersetzt.

4. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.“

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5.2 Buchst. b werden die Worte „gemäß Nummer 3.7.2 der ISLL“ durch die Worte „gemäß der ISRL-Konzeption“ ersetzt.

b) In Nummer 8 Satz 2 werden die Worte „des LSKN“ durch die Worte „von IT.N“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 487

**Informationssicherheitsrichtlinie
über die Abwehr von Schadsoftware
(ISRL-Schadsoftware)**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 10. 4. 2017
— CIO-02850/0110-0004 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 23. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 864)

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2017 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:

„**Bezug:** Gem. RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1193)
— VORIS 20500 —.“

2. In Nummer 1 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Nummer 1.1 des Bezugserlasses)“ durch den Klammerzusatz „(Nummern 1.1 bis 1.3 des Bezugserlasses)“ ersetzt.

3. In Nummer 5.3.2 Satz 2 werden die Worte „die oder der Informationssicherheitsbeauftragte der Landesverwaltung in den gemäß Nummer 7.3.1 der ISLL“ durch die Worte „das N-CERT in den gemäß Nummer 6.6.2 sechster Spiegelstrich des Bezugserlasses“ ersetzt.

4. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 11. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 487

**Informationssicherheitsrichtlinie über die Datensicherung
(ISRL-Datensicherung)**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 10. 4. 2017
— CIO-02850/0110-0005 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 23. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 865)

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2017 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:

„**Bezug:** Gem. RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1193)
— VORIS 20500 —.“

2. In Nummer 1 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Nummer 1.1 des Bezugserlasses)“ durch den Klammerzusatz „(Nummern 1.1 bis 1.3 des Bezugserlasses)“ ersetzt.

3. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 11. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.“

4. Nummer 3 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.1 Halbsatz 1 werden die Worte „der Nummer 3.7 der ISLL“ durch die Worte „gemäß der ISRL-Konzeption“ ersetzt.

b) In Nummer 3.2 werden die Worte „der Nummer 3.7 der ISLL“ durch die Worte „gemäß der ISRL-Konzeption“ ersetzt.

c) In Nummer 3.3 zweiter Spiegelstrich werden die Worte „der Nummer 3.7 der ISLL“ durch die Worte „gemäß der ISRL-Konzeption“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 487

**Informationssicherheitsrichtlinie
über die Nutzung des zentralen Internetzugangs
und von Web-Angeboten
(ISRL-Web-Nutzung)**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 10. 4. 2017
— CIO-02850/0110-0006 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 23. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 868)

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2017 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:

„**Bezug:** Gem. RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1193)
— VORIS 20500 —.“

2. In Nummer 1 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Nummer 1.1 des Bezugserlasses)“ durch den Klammerzusatz „(Nummern 1.1 bis 1.3 des Bezugserlasses)“ ersetzt.

3. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 11. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 487

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

Erl. d. MS v. 3. 4. 2017 — 102-43198/4 —

— VORIS 22420 —

Bezug: Erl. v. 20. 5. 2014 (Nds. MBl. S. 404)
— VORIS 22420 —

1. Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 24. 6. 2002 (BGBl. I S. 2281) wird bestimmt:

Zuständige Stelle für die Durchführung von Prüfungen nach der GFABPrV vom 13. 12. 2016 (BGBl. I S. 2909) in der jeweils geltenden Fassung ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

2. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 488

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Ordnung des Niedersächsischen Beirats für Bibliotheksangelegenheiten

Bek. d. MWK v. 26. 4. 2017 — 14-55032-1 —

Bezug: RdErl. v. 7. 1. 1994 (Nds. MBl. S. 288), zuletzt geändert durch RdErl. v. 31. 3. 1999 (Nds. MBl. S. 224)

Für den Niedersächsischen Beirat für Bibliotheksangelegenheiten wird die von diesem Beirat empfohlene und als **Anlage** abgedruckte Ordnung bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 488

Anlage

Ordnung des Niedersächsischen Beirats für Bibliotheksangelegenheiten

§ 1

Für die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Niedersachsen und für Belange der kirchlichen und kommunalen Bibliotheken im Land Niedersachsen wird beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur ein gemeinsamer „Niedersächsischer Beirat für Bibliotheksangelegenheiten“ gebildet.

§ 2

Der Niedersächsische Beirat für Bibliotheksangelegenheiten berät das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur im Umgang mit aktuellen und zukünftigen Fragen von wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken und gibt Empfehlungen zu allen relevanten Entwicklungen innerhalb des Bibliothekswesens. Dazu zählen insbesondere

- grundsätzliche Fragen der Entwicklung der Bibliothekswesens,
- die Rolle der Bibliotheken im gesellschaftlichen Kontext,
- Fragen der übergreifenden bibliothekarischen Zusammenarbeit,

- Fragen der Informationsversorgung und der Informationsinfrastrukturen in Bezug auf Bildung, Forschung und Lehre sowie auf gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe,
- die bibliothekarische Aus- und Fortbildung sowie
- der Erhalt und Schutz des kulturellen Erbes.

§ 3

(1) Der Beirat besteht aus der Sektion W „Wissenschaftliche Bibliotheken des Landes“ und aus der Sektion K „Kommunale und Kirchliche Bibliotheken“.

(2) Der Sektion „Wissenschaftliche Bibliotheken des Landes“ gehören als ordentliche Mitglieder an:

1. die Direktorinnen und Direktoren sowie die Leiterinnen und Leiter der Bibliotheken der Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Fachhochschulen gemäß § 2 NHG,
2. die Direktorin bzw. der Direktor der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel,
3. die Direktorin bzw. der Direktor der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek — Niedersächsische Landesbibliothek Hannover,
4. die Direktorin bzw. der Direktor der Landesbibliothek Oldenburg,
5. die Leiterin bzw. der Leiter der Bibliothek der Ostfriesischen Landschaft in Aurich,
6. die Direktorin bzw. der Direktor der Verbundzentrale des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV).

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder der Sektion W können sich vertreten lassen durch ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter im Amt.

(3) Der Sektion „Kommunale und Kirchliche Bibliotheken“ gehören als ordentliche Mitglieder an:

1. sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter des kommunalen Bibliothekswesens,
2. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des evangelischen und des katholischen Bibliothekswesens in Niedersachsen,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des DBV Niedersachsen,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des MK für die Schulbibliotheken und Medienkompetenz,
5. die Leiterin bzw. der Leiter der Büchereizentrale Niedersachsen.

Die unter den Nrn. 1 und 2 genannten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bzw. von der Landesarbeitsgemeinschaft für kirchliche Bibliotheken in Niedersachsen benannt und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur in den Beirat berufen; sie regeln ihre Vertretung untereinander selbst. Das unter Nr. 5 genannte Mitglied kann sich durch ihre oder seine Vertreterin bzw. ihren oder seinen Vertreter im Amt vertreten lassen.

(4) Die Sektionen können für befristete Zeit Vertreterinnen und Vertreter anderer Einrichtungen als Gäste ohne Stimmrecht einladen. Dies ist dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mitzuteilen. Die Sektionen können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

(1) Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Beirat führen die Sektionsvorsitzenden im jährlichen Wechsel beginnend mit der bzw. dem Vorsitzenden der Sektion W.

(2) Die Vorsitzenden der Sektionen und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den Sektionen aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mitzuteilen.

§ 5

(1) Eine gemeinsame Sitzung der Vorsitzenden der beiden Sektionen findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die zuständigen Vertreterinnen bzw. Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur nehmen an dieser Sitzung teil.

(2) Eine gemeinsame Sitzung beider Sektionen findet statt, wenn eine bzw. einer der beiden Sektionsvorsitzenden es für erforderlich hält oder jeweils die Hälfte der Mitglieder einer Sektion dies gemeinsam beantragt. Ferner treten beide Sektionen zu einer gemeinsamen Sitzung auf Veranlassung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zusammen.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der Mitglieder der beiden Sektionen anwesend ist. Jede Sektion verfügt über eine Stimme.

(4) Die einzelnen Sektionen treten in der Regel mindestens einmal jährlich zusammen, im Übrigen, wenn die bzw. der jeweilige Vorsitzende es für erforderlich halten oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Sektion es beantragen. Ferner treten die Sektionen jeweils auf Veranlassung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zusammen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter anwesend ist.

(5) Zu den Sitzungen des Beirats und der Sektion laden die Vorsitzenden schriftlich (auch per E-Mail) unter Mitteilung des Entwurfs einer Tagesordnung ein. Über die Beratungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

(6) Bei Beschlüssen innerhalb der Sektionen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Minderheitsvoten sind ins Protokoll aufzunehmen.

(7) Die Vorsitzenden führen den Schriftwechsel. Die den Sektionen obliegenden Geschäfte können auch schriftlich im Umlauf (auch per E-Mail) erledigt werden.

(8) Die Sektionen sind befugt, die laufende Bearbeitung sich wiederholender Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zu übertragen. Auch die Einrichtung von Arbeitsgruppen ist möglich. Näheres kann in der Geschäftsordnung der jeweiligen Sektion geregelt werden.

(9) Vertreterinnen und Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur nehmen regelmäßig an den Sitzungen der Sektionen teil. Ihnen sind die Sitzungstermine unter Beifügung der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen und die Ergebnisprotokolle zuzuleiten.

§ 6

Diese Ordnung tritt am 1. 5. 2017 in Kraft. Die Ordnung vom 1. 4. 1994 wird aufgehoben.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Verfahrensregelungen für die Durchführung der Überwachung von Rohmilch und Kolostrum (VR-Rohmilchüberwachung)

RdErl. d. ML v. 1. 4. 2017 — 201-44110-640 —

— VORIS 78560 —

1. Ziel, Anwendungsbereich

Diese Verfahrensregelungen dienen der landesweit einheitlichen Durchführung der Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts auf dem Gebiet der Rohmilch- und Kolostrumüberwachung nach Artikel 8 i. V. m. Anhang IV Kapitel I und II Nr. 1 sowie der Maßnahmen nach Anhang IV Kapitel II Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83; 2007 Nr. L 204 S. 26; 2008 Nr. L 46 S. 51; 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/2285 der Kommission vom 8. 12. 2015 (ABl. EU Nr. L 323 S. 2). Sie dient ebenfalls zur landesweit einheitlichen Durchführung der §§ 17 und 18 Tier-LMHV sowie von § 9 Tier-LMÜV.

Diese Verfahrensregelungen gelten grundsätzlich auch für die Überwachung von Milch anderer Tierarten als Rindern.

2. Kontrolle von Milcherzeugerbetrieben

2.1 Allgemeine Überwachungsgrundsätze

Kontrollen im Erzeugerbetrieb nach Artikel 8 i. V. m. Anhang IV Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 sind nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

Die zuständige Behörde überwacht die Milch- und Kolostrum-erzeugerbetriebe auf Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I „Hygienevorschriften für die Rohmilch- und Kolostrum-erzeugung“ und Teil II „Hygienevorschriften für Milch- und Kolostrum-erzeugerbetriebe“ der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22; 2007 Nr. L 204 S. 26; 2008 Nr. L 46 S. 50; 2010 Nr. L 119 S. 26; 2013 Nr. L 160 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/355 der Kommission vom 11. 3. 2016 (ABl. EU Nr. L 67 S. 22).

Die Kontrollen werden durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt oder unter deren oder dessen Verantwortung durchgeführt.

Die Überprüfungen können im Rahmen anderer Tätigkeiten, wie z. B. Kontrollen und ggf. Probenahme in den Bereichen Lebensmittel, Tiergesundheit, Tierarzneimittel, Tierschutz oder Cross Compliance durchgeführt werden.

Bei der Überwachung der Betriebe sind Ergebnisse von Eigenkontrollaudits (z. B. QM-Milch) zu berücksichtigen, sofern der Milcherzeuger entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellt. Zusätzlich hat die zuständige Behörde eigene Erkenntnisse und weitere verfügbare Informationen auszuwerten.

Die Ergebnisse der Überwachung werden durch die zuständige Behörde dokumentiert und finden Eingang in die Festlegung der Überwachungsfrequenz des Betriebes.

Besteht Grund zur Annahme, dass die Anforderungen an die Tiergesundheit nicht erfüllt sind, so ordnet die zuständige Behörde eine Überprüfung des Gesundheitszustandes der Milchkühe und erforderlichenfalls eine klinische Untersuchung der Euter durch eine vom Milcherzeuger beauftragte Tierärztin oder einen vom Milcherzeuger beauftragten Tierarzt oder den Milcherzeugerberatungsdienst oder Eutergesundheitsdienst der LWK an. Die zuständige Behörde lässt sich durch den Milcherzeuger, die von diesem beauftragte und zur Meldung ermächtigte Tierärztin oder den beauftragten und ermächtigten Tierarzt oder den Milcherzeugerberatungsdienst oder Eutergesundheitsdienst über die Ergebnisse und deren Bewertung sowie über die eingeleiteten Maßnahmen unterrichten.

Zeigt sich im Rahmen der allgemeinen Überwachung, dass der Hygienezustand der Betriebsstätte oder der Ausrüstung, die Hygiene beim Melken, bei der Abholung, Sammlung oder Beförderung der Rohmilch oder die Personalhygiene unzureichend ist, hat sich die zuständige Behörde nach Anhang IV Kapitel I Nr. 3 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 zu vergewissern, dass durch geeignete Maßnahmen Abhilfe geschaffen wird.

2.1.1 Zusätzliche Anforderungen an die Überwachung von Vorzugsmilchbetrieben

Die zuständige Behörde überwacht die von ihr genehmigten Vorzugsmilchbetriebe i. S. des § 17 Abs. 2 oder 3 Tier-LMHV hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und § 18 i. V. m. Anlage 9 Kapitel I Nrn. 1 und 2 sowie Kapitel II Tier-LMHV.

Gibt es in einem Vorzugsmilchbetrieb einen Hinweis darauf, dass in dem Bestand durch die Milch übertragbare Zoonoseerreger vorhanden sind, so ist unverzüglich die Untersuchung einer Tankmilchprobe durch den Betrieb zu veranlassen. Beim Nachweis von Verotoxin produzierenden E. coli (VTEC) ist ein Verfahren nach § 18 Abs. 2 Tier-LMHV gemäß dem Handlungsschema VTEC (**Anlage 1**) durchzuführen. Dieses Schema ist beim Nachweis anderer Krankheitserreger oder Toxine nach Nummer 6 der Tabelle in Anlage 9 Kapitel I Nr. 3 Tier-LMHV entsprechend anzuwenden. Beim Nachweis von Coxiella burnetii ist die Notwendigkeit der Durchführung eines Verfahrens gemäß Abschnitt III Nr. 2.4.1 Buchst. j der Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 7. 7. 2014 (BANz AT 01.08.2014 B1), geändert durch Änderungsbekanntmachung vom 19. 8. 2014

(BANz AT 28.08.2014 B1) i. V. m. dem Handlungsschema „Untersuchung von Vorzugsmilch (VZM) auf *Coxiella burnetii*“ (**Anlage 2**) zu prüfen.

Werden bei Vorzugsmilchbetrieben die Anforderungen nach Anlage 9 Tier-LMHV nicht eingehalten, sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 Tier-LMHV das Ruhen der Genehmigung oder gemäß Satz 4 die Rücknahme und der Widerruf der Genehmigung für die Gewinnung von Vorzugsmilch zu prüfen.

Die Überwachungsfrequenz der Betriebe ergibt sich aus der individuellen Risikobeurteilung für Direktvermarkteter Vorzugsmilch als Risikobetriebsart. Hierbei sind die Aspekte der Hygieneanforderungen an die Rohmilcherzeugung und an die Milcherzeugerbetriebe vor Ort zu überprüfen.

Bei Vorzugsmilchbetrieben ist ergänzend die Dokumentation der Einhaltung der Anforderungen gemäß Anlage 9 Kapitel I Tier-LMHV in kürzeren Abständen zu kontrollieren.

2.1.2 Zusätzliche Anforderungen an die Überwachung von Milcherzeugerbetrieben mit Milch-ab-Hof-Abgabe

Die zuständige Behörde überwacht Betriebe, die Rohmilch gemäß § 17 Abs. 4 Tier-LMHV abgeben (anzeigepflichtige Milch-ab-Hof-Abgabe) auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 17 Abs. 4 Tier-LMHV und der Anforderungen des Anhangs III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Überwachungsfrequenz der Milch-ab-Hof-Abgabe ergibt sich aus der individuellen Risikobeurteilung für Direktvermarkteter Milch als Risikobetriebsart. Hierbei sind die Aspekte der Hygieneanforderungen an die Rohmilcherzeugung und an die Milcherzeugerbetriebe vor Ort zu überprüfen.

2.1.3 Zusätzliche Anforderungen an die Überwachung von Betrieben mit automatischen Melkverfahren (AMV-Betriebe)

In AMV-Betrieben sind wegen des fehlenden direkten Kontaktes der melkenden Person mit den Kühen beim Melken die Hygienevorschriften nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II Buchst. B Nr. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hinsichtlich des Reinigungszustandes des Euters und der Erkennung und Separierung abnormer Milch nur durch besondere technische Ausstattung einzuhalten.

Hierzu hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die „Bekanntmachung zur Durchführung von Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (Abl. L 226 vom 25. 6. 2004, S. 22) hinsichtlich der Anwendung bestimmter Maßnahmen in Milcherzeugungsbetrieben mit automatischen Melkverfahren“ vom 4. 9. 2012 (BANz AT 18.09.2012 B3) mit einem Maßnahmenkatalog veröffentlicht.

Der Lebensmittelunternehmer soll die Eignung der technischen Ausstattung zur Sicherstellung der Einhaltung der Hygienevorschriften durch Vorlage eines unabhängigen Sachverständigen-Gutachtens belegen. Soweit kein Gutachten vorgelegt werden kann, ist die Einhaltung der Hygienevorschriften auf der Basis des in Absatz 2 genannten Maßnahmenkataloges zu überwachen.

Kommt es im Rahmen der Milchgüte-Kontrolle zu Überschreitungen der Kriterien (Zellzahl oder Keimzahl) oder besteht Grund zur Annahme der Nichteinhaltung der Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 prüft die zuständige Behörde, ob und ggf. welche Maßnahmen des Maßnahmenkataloges vom Betrieb umzusetzen sind.

3. Überwachung der Rohmilch

3.1 Untersuchung von Rohmilch

Die Verpflichtung zur Untersuchung der Rohmilch auf Einhaltung der Kriterien (Keim- und Zellzahl) und Unterschreitung der höchstzulässigen Rückstandsmengen von Antibiotika ergibt sich aus Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Die Durchführung dieser Untersuchungen erfolgt in der Regel gemäß § 14 Tier-LMHV nach § 1 Abs. 1 der Milch-Güteverordnung als nationaler Kontrollregelung.

Milcherzeuger, die nicht den Untersuchungen nach der Milch-Güteverordnung unterliegen (z. B. bei Direktvermarktung, Anlieferung außerhalb Deutschlands), haben die Durchführung der Untersuchungen anderweitig mit geeigneten Verfahren sicherzustellen.

3.2 Meldeverfahren

Wenn die Rohmilch die Anforderungen hinsichtlich Zell- und Keimzahl oder der zulässigen Rückstandsmengen von Antibiotika nicht erfüllt, ist der Lebensmittelunternehmer gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpflichtet, dies der zuständigen Behörde zu melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Die Meldeverpflichtung kann durch schriftliche Beauftragung auf Dritte (z. B. belieferte Molkerei oder beliefertes Milchhandelsunternehmen oder die zuständige Untersuchungsstelle) übertragen werden.

Die Meldung erfolgt nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen unter Nutzung von BALVI iP. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Meldung per E-Mail oder Fax.

Der Milcherzeuger ist selbst zur Meldung verpflichtet, wenn

- die Meldeverpflichtung nicht auf die belieferte Molkerei oder die zuständige Untersuchungsstelle übertragen wurde oder
- keine meldende Molkerei beliefert wird (z. B. bei Direktvermarktung, Anlieferung außerhalb Deutschlands).

Ist der Milcherzeuger selbst zur Meldung verpflichtet, ist auch nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen weiterhin eine Meldung per E-Mail oder Fax möglich.

Die Meldeverpflichtung besteht auch bei Lieferung von Rohmilch in andere Bundesländer.

Die Meldung über die Nichteinhaltung der Kriterien hinsichtlich **Zell- und Keimzahl** sollte bis zum fünften Werktag eines jeweiligen Monats bei der zuständigen Behörde vorliegen. Die Mitteilungspflicht der Untersuchungsstelle, Molkerei oder Milchsammelstelle gegenüber dem Milcherzeuger gemäß § 2 Abs. 10 der Milch-Güteverordnung ist hiervon unberührt, so dass der Milcherzeuger zum Zeitpunkt des Beginns des Berechnungszeitraumes¹⁾ bereits Kenntnis von der Nichteinhaltung der Anforderungen hat.

Dementgegen erfolgen die Mitteilung einer Grenzwertüberschreitung bei einer Einzeluntersuchung in dem Kalendermonat, in dem die Aussetzung der Milchlieferrung aufgehoben wurde, sowie die Mitteilung der für die Berechnung des geometrischen Mittelwertes erforderlichen Einzelwerte nach Ende des darauffolgenden Kalendermonats durch die Untersuchungs- oder Auswertungsstelle unverzüglich an die zuständige Behörde.

Die Meldung eines positiven **Hemmstoffergebnisses** erfolgt unverzüglich, soweit möglich bis zum zweiten Werktag nach Feststellung des Verursachers unter dessen Benennung an die zuständige Behörde.

Die Meldung sollte möglichst unmittelbar an die für die Überwachung des Verursacherbetriebes zuständige Behörde gerichtet werden.

Falls bei Tankwagensammelmilchuntersuchungen kein Verursacher ermittelt werden kann, erfolgt die Meldung sowie eine Mitteilung zum Stand der Erkenntnisse nach Möglichkeit spätestens am zweiten Werktag nach Abschluss der Verfolgsuntersuchung an die für die Überwachung der Molkerei oder Milchsammelstelle zuständige Behörde.

3.3 Überwachung der Rohmilch auf Einhaltung der Kriterien Zellzahl und Keimzahl

Unter „Kriterium“ ist der jeweils berechnete geometrische Mittelwert für die Keim- oder Zellzahl zu verstehen. Der jeweilige geometrische Mittelwert wird anhand der Einzelwerte errechnet, die innerhalb des nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 jeweils festgelegten Zeitraumes (Keimzahl: zwei Monate; somatische Zellen: drei Monate) erhoben wurden.

¹⁾ Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten, beginnend mit dem Monat in dem die erste schriftliche Mitteilung über die Nichterfüllung der Kriterien für Rohmilch an den Milcherzeuger erfolgt.

Unter „Grenzwert“ ist jeweils der für Keime oder somatische Zellen höchstens zulässige Gehalt pro Milliliter Rohmilch nach Anlage 2 Tier-LMÜV zu verstehen, der im Gegensatz zu den „Kriterien“ (siehe Absatz 1) auf Einzelwerte anzuwenden ist.

3.3.1 Verfahren bei Nichteinhaltung der Kriterien für Rohmilch durch Überschreitung des geometrischen Mittels bei Keim- oder Zellzahl

Nach Eingang einer Erstmeldung gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterrichtet die zuständige Behörde den Milcherzeuger schriftlich über den Eingang der Meldung. Die zuständige Behörde weist den Milcherzeuger darauf hin, dass er verpflichtet ist, durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen und mit einem Milchlieferverbot zu rechnen hat, falls das maßgebliche Kriterium (Zell- oder Keimzahl) für Rohmilch gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bis zum Ende des dritten Folgemonats²⁾ nicht wieder eingehalten wird.

Zugleich teilt die zuständige Behörde dem Milcherzeuger den frühesten Termin der sich daraus ergebenden Liefersperre und die dafür als Berechnungszeitraum zu berücksichtigenden Kalendermonate schriftlich mit. Die in Anhang IV Kapitel II Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 genannte Frist beginnt mit dem Tag der Unterrichtung der zuständigen Behörde über die Nichteinhaltung der Kriterien und endet nach drei Monaten.

Die mit der betreffenden Rohmilch belieferte Molkerei oder Milchsammelstelle sollte nachrichtlich in Kenntnis gesetzt werden.

Erfüllt der Milcherzeuger innerhalb des Berechnungszeitraumes wieder die Kriterien für den oder die Parameter, dessen oder deren Nichteinhaltung zu einer Meldung an die zuständige Behörde geführt hat oder haben, entfallen die nachfolgenden Mitteilungen und das Verfahren ist beendet.

Eine neuerliche Meldung — auch innerhalb des zuvor mitgeteilten Berechnungszeitraumes — gilt als Erstmeldung.

Als Folge einer Erstmeldung ist eine Kontrolle nach Anhang IV Kapitel I Nrn. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 durchzuführen, sofern nicht durch das Ausbleiben einer Zweit- oder Drittmeldung der Nachweis erbracht worden ist, dass der Milcherzeuger geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Kriterien getroffen hat.

Diese Betriebskontrolle ist spätestens im dritten Monat nach der Erstmeldung durchzuführen. Sie umfasst neben der Überprüfung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Milch liefernden Tiere (Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nrn. 1 und 2 der Verordnung [EG] Nr. 853/2004) auch die Einhaltung der Hygienevorschriften für Milcherzeugungsbetriebe (Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II der Verordnung [EG] Nr. 853/2004). Insbesondere ist zu kontrollieren, ob der Milcherzeuger geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist zu dokumentieren. Eine anlassbezogene Cross-Compliance-Kontrolle ist durchzuführen.

Unabhängig davon, ob der Milcherzeuger geeignete Maßnahmen zur Abhilfe eingeleitet oder durchgeführt hat, ist die Anlieferung von Rohmilch aus dem betreffenden Milcherzeugungsbetrieb auszusetzen, wenn das maßgebliche Kriterium (Zell- oder Keimzahl) nicht spätestens im dritten Kalendermonat nach dem Kalendermonat, dessen Auswertungsergebnis Anlass für die Erstmeldung war, eingehalten ist.

Die Anordnung ist von der zuständigen Behörde unverzüglich nach Eingang der Meldung (Viertmeldung) schriftlich und unter Angabe des Termins für den Beginn des Milchlieferverbots an den Milcherzeuger zu richten. In der Anordnung des Milchlieferverbotes ist darauf hinzuweisen, ob auf der Basis aller vorliegenden Einzelwerte für Zell- oder Keimzahlen im dritten Kalendermonat des Berechnungszeitraumes im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens ein Verfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Tier-LMÜV („Langsperre“, siehe Nummer 3.3.2 Abs. 3 Buchst. a) oder nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Tier-LMÜV („Kurzsperre“, siehe Nummer 3.3.2 Abs. 3 Buchst. b) zur Anwendung kommt.

²⁾ Erster Folgemonat = der Kalendermonat, der auf den letzten Kalendermonat des für die Notifizierung maßgeblichen Zeitraumes folgt.

Das Milchlieferverbot sollte nicht vor dem dritten Werktag nach dem Tag des Eingangs der Viertmeldung — jedoch nicht vor dem im Notifizierungsschreiben genannten Termin — beginnen, um der belieferten Molkerei oder Milchsammelstelle Gelegenheit zu geben, sich auf die Änderung der Milchabholung einzustellen. Die belieferte Molkerei oder Milchsammelstelle ist unverzüglich schriftlich über den Zeitpunkt des Beginns des Milchlieferverbots in Kenntnis zu setzen.

3.3.2 Wiederaufnahmeverfahren

Für die Aufhebung der Aussetzungsanordnung ist ein schriftlicher Antrag des Milcherzeugers auf Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens erforderlich, den dieser direkt oder über die Milcherzeugerberatung oder Molkerei der zuständigen Behörde zuleitet.

Das Verfahren zur Wiederaufnahme der Milchlieferung richtet sich nach § 9 Abs. 1 Tier-LMÜV. Je nach den vorliegenden Voraussetzungen ist das Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Tier-LMÜV (Lang- oder Kurzsperre) anzuwenden.

Das Milchlieferverbot kann unter den folgenden Voraussetzungen aufgehoben werden:

a) Zwei im Abstand von mindestens vier Tagen entnommene repräsentative Proben der Herdenmilch (Milch aller Kühe, deren Milch für die Verwendung als Lebensmittel vorgesehen ist) halten den maßgeblichen Grenzwert ein (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Tier-LMÜV, „Langsperre“).

Die Entnahme der ersten repräsentativen Probe kann frühestens am Tag des Wirksamwerdens des Milchlieferverbotes erfolgen. Die Viertagefrist zwischen zwei Probenahmen beginnt am Tag nach dem Tag der ersten Probenahme. Eine ggf. erforderliche zweite Probenahme kann frühestens am fünften Tag nach dem Tag der ersten Probenahme erfolgen. Rohmilch, die an den Probenahmetagen und im Zeitraum zwischen den Probenahmetagen gewonnen wird, unterliegt dem Lieferverbot. Aufgrund dieses Zeitverlaufes kann bei Durchführung der Langsperre die Milchlieferung frühestens am sechsten Tag nach Beginn der Aussetzung wieder aufgenommen werden.

b) Sofern im dritten Monat des Berechnungszeitraumes alle Einzelbefunde unterhalb des maßgeblichen Grenzwertes lagen und der Milcherzeuger nachweislich Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, kann das Aufhebungsverfahren verkürzt durchgeführt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Tier-LMÜV, „Kurzsperre“).

Für die Entscheidung, ob der Milcherzeuger innerhalb des dreimonatigen Berechnungszeitraumes geeignete Abhilfemaßnahmen durchgeführt hat, sind Ergebnisse von Betriebsüberprüfungen heranzuziehen.

Sofern die Kurzsperre angewendet wird, ist nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Tier-LMÜV eine repräsentative Herdenmilchprobe als Nachweis für die Einhaltung des maßgeblichen Grenzwertes gemäß Anlage 2 zu § 9 Tier-LMÜV ausreichend. Rohmilch, die am Probenahmetag gewonnen wird, unterliegt dem Lieferverbot. Die Milchlieferung kann insofern im günstigsten Fall am Tag nach dem Beginn der Aussetzung wieder aufgenommen werden.

3.3.2.1 Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens

Entspricht ein Probenergebnis nicht dem maßgeblichen Grenzwert, ist das Verfahren zu beenden. Der Milcherzeuger kann einen neuen Antrag zur Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens stellen.

3.3.2.2 Folgesperren

Die zuständige Behörde hat gemäß § 9 Abs. 2 Tier-LMÜV unverzüglich die erneute Aussetzung der Rohmilchlieferung aus dem Erzeugerbetrieb anzuordnen, wenn

- in dem Kalendermonat, in dem die Aussetzungsanordnung aufgehoben wurde, ein Einzelwert oberhalb des maßgeblichen Grenzwertes liegt („Folgesperre 1“),
- in dem darauffolgenden Kalendermonat das geometrische Monatsmittel des maßgeblichen Kriteriums nicht den Vorgaben des Anhangs III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 3

der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entspricht („Folgesperre 2“).

In den beiden Fällen wird eine dreimonatige Frist zur Besserung nicht eingeräumt.

Für die erneute Aufhebung der Aussetzungsanordnung ist das Verfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Tier-LMÜV durchzuführen („Langsperre“, siehe Nummer 3.3.2 Abs. 3 Buchst. a).

3.3.2.3 Beauftragung der amtlichen Probenahme

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Tier-LMÜV kann die zuständige Behörde Dritte (z. B. Molkerei, Milcherzeugerberatung) mit der Entnahme und Untersuchung der im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens zu nehmenden repräsentativen Herdenmilchproben beauftragen. Die Beauftragung erfolgt schriftlich. Sie kann für einen Einzelfall oder als generelle Beauftragung ausgesprochen werden. Die Untersuchung der Proben erfolgt gemäß § 14 Tier-LMHV i. V. m. § 2 Abs. 8 der Milch-Güterverordnung in den nach § 2 Abs. 8 der Milch-Güterverordnung zugelassenen Untersuchungsstellen.

3.4 Überwachung von Rohmilch auf Hemmstoffe

Rohmilch darf, wenn deren Gehalt an Rückständen von Antibiotika über den zugelassenen Mengen für bestimmte Stoffe liegt oder deren Gesamtrückstandsmenge aller antibiotischen Stoffe die höchstzulässigen Werte überschreitet, nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht in den Verkehr gebracht werden. Gleichzeitig wird damit die Meldeverpflichtung des Lebensmittelunternehmers gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ausgelöst.

Soweit Untersuchungen auf Hemmstoffe z. B. im Rahmen der Milchgüterverordnung als nationaler Kontrollregelung ausschließlich mittels Screeningtest durchgeführt werden, löst ein bestätigtes, positives Testergebnis ein Verbot und eine Meldeverpflichtung aus.

Ein Ergebnis gilt dann als bestätigt, wenn eine zweite Untersuchung mit demselben Testsystem ebenfalls ein positives Ergebnis erbracht hat.

3.4.1 Verfahren bei positiven Hemmstoffbefunden bei Untersuchungen im Rahmen der Milch-Güte-Verordnung (nationale Kontrollregelung)

Die Verpflichtung zur Untersuchung der Rohmilch auf Einhaltung der höchstzulässigen Rückstandsmengen von Antibiotika ergibt sich aus Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Die Durchführung der Untersuchungen erfolgt in der Regel nach der Milch-Güterverordnung, die als nationale Kontrollregelung i. S. des Anhangs III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 i. V. m. § 14 Tier-LMHV gilt.

Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpflichtet in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 5 den Lebensmittelunternehmer, Überschreitungen der zulässigen Rückstandsmengen von Antibiotika der zuständigen Behörde zu melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Soweit die Meldeverpflichtung durch schriftliche Beauftragung auf die Molkerei oder die zuständige Untersuchungsstelle übertragen wurde, unterrichtet diese die zuständige Behörde. Die Meldung sollte möglichst unmittelbar an die für die Überwachung des Verursacherbetriebes zuständige Behörde gerichtet werden.

Die Meldung eines bestätigten positiven Testergebnisses richtet sich nach dem in Nummer 3.2 festgelegten Verfahren.

Die Unterrichtung des Milcherzeugers vom Hemmstoffnachweis durch die Untersuchungsstelle oder die Molkerei ist hiervon unberührt.

3.4.2 Verfahren bei positiven Hemmstoffbefunden bei Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle der Molkerei (Tanksammelwagenuntersuchungen)

Die Verpflichtung zur Untersuchung der angelieferten Rohmilch auf Einhaltung der höchstzulässigen Rückstandsmengen von Antibiotika ergibt sich aus der Verpflichtung zur Einhaltung und Überprüfung der Anforderungen des Lebensmittel-

rechts nach Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EU Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/228 der Kommission vom 9. 2. 2017 (ABl. EU Nr. L 35 S. 10).

Die Molkerei oder die beauftragte Untersuchungsstelle ist nach § 44 Abs. 4 Satz 1 LFGB oder § 44 Abs. 4 a LFGB im Fall eines bestätigten positiven Testergebnisses in der Tanksammelmilch zur Meldung an die zuständige Behörde verpflichtet. Wenn gesicherte Kenntnisse über den Verursacher (Milcherzeuger) vorliegen, sollte die Meldung möglichst unmittelbar an die für die Überwachung des Verursacherbetriebes zuständige Behörde gerichtet werden.

Die Meldung dieser Eigenkontrollergebnisse richtet sich nach dem in Nummer 3.2 festgelegten Verfahren.

Die Unterrichtung des Milcherzeugers vom Hemmstoffnachweis durch die Untersuchungsstelle oder die Molkerei ist hiervon unberührt.

3.4.3 Behördliches Vorgehen nach positiven Hemmstoffbefunden

Die zuständige Behörde überprüft die Verfahren zur Einhaltung des Verkehrsverbotes für hemmstoffhaltige Rohmilch nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 4. der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die zuständige Behörde überprüft die belieferte Molkerei – ggf. im Rahmen anderer routinemäßiger Plankontrollen – im Hinblick auf positive Sammeltankwagenbefunde hinsichtlich ihrer Verpflichtung nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Verkehrsverbot) und hinsichtlich des Verbleibs der hemmstoffhaltigen Rohmilch im Einklang mit den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 10. 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. EU Nr. L 300 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 86), i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. 2. 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU Nr. L 54 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. 4. 2017 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1), (Kategorie 2-Material).


Nach Eingang einer Meldung über das positive Ergebnis eines Screeningtests führt die zuständige Behörde eine außerplanmäßige Kontrolle im Milcherzeugerbetrieb (Arzneimittelrechtliche Kontrolle, Cross-Compliance-Kontrolle) durch. Soweit diese Kontrolle Hinweise auf die Nichteinhaltung der Wartezeit nach einer Antibiotikaaufgabe an Milch liefernden Tieren ergibt, besteht der Verdacht einer Straftat nach § 58 Abs. 1 Nr. 6 auch i. V. m. Abs. 6 LFGB. In diesen Fällen ist der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 27. 4. 2017 in Kraft.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfahrensregelungen laufenden Notifizierungsverfahren werden mit dem bisher angewandten Verfahren zu Ende geführt.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser
das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

	<p>Handlungsschema VTEC</p> <p>Maßnahmenplan zur Vorgehensweise beim Nachweis von Verotoxin bzw. VTEC in Vorzugsmilch</p> <p>Das Handlungsschema ist analog auf die zur Herstellung von Rohmilchprodukten (außer Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen) vorgesehene Rohmilch sowie auf diese Erzeugnisse selbst anwendbar</p>	<p>Seite 1 von 3</p>
---	---	--------------------------

I. Amtliches Untersuchungsinstitut

1. Amtlicher Nachweis von Verotoxin und/oder Gennachweis des Verotoxinbildungsvermögens (noch kein Nachweis von VTEC).
2. Amtliches Untersuchungsinstitut informiert die zuständige kommunale Behörde sowie ggf. weitere Fachbehörden (telefonisch und per Fax und/oder per E-Mail entsprechend der jeweiligen Melderegelungen).

II. Maßnahmen der kommunalen Behörde

1. Unverzügliche Information des Lebensmittelunternehmers.
2. Bewertung der u. g. betrieblichen Maßnahmen, ggf. ordnungsbehördliche Verfügung, wenn nicht durchgeführt.
3. Stuserhebung Betriebshygiene (Tierbestand, Melk-, Produktions-, Personalhygiene) unter besonderer Berücksichtigung von Reinigung und Desinfektion sowie Wartungsplänen der technischen Einrichtungen anhand der Dokumentation der Eigenkontrolle und durch Kontrollen während der Melkzeit.
4. Unverzügliche Information des Gesundheitsamtes und fortlaufender Kontakt, ggf. Rückmeldung über Erkrankungsfälle und Ergebnisse von Laboruntersuchungen.

III. Eigenverantwortliche Maßnahmen des Betriebes

1. Sofortige Einstellung der Abgabe von Vorzugsmilch und der daraus hergestellten Erzeugnisse.
2. Abgabe von Vorzugsmilch nur als pasteurisierte Milch über eine Molkerei oder nach Pasteurisierung im eigenen Betrieb und Beprobung der pasteurisierten Milch.
3. Information der belieferten Verbraucher (Verzehr nur nach Erhitzung), ggf. Rückruf ab Herstellungsdatum der beanstandeten Charge oder je nach Sachlage auch vorheriger Chargen.
4. Überprüfung der Eigenkontrollmaßnahmen (vorrangig Reinigung und Desinfektion), Ursachenermittlung, Planung/Durchführung von Korrekturmaßnahmen.
5. Je nach Sachlage ggf. Überprüfung des Herdenmanagements, des Herdengesundheitsstatus und die Untersuchung von Einzeltierproben/Einzelgemelken unter Hinzuziehung der Bestandstierärztin oder des Bestandstierarztes bzw. ggf. des Tiergesundheitsdienstes.



Handlungsschema VTEC

Maßnahmenplan zur Vorgehensweise beim Nachweis von Verotoxin bzw. VTEC in Vorzugsmilch

Das Handlungsschema ist analog auf die zur Herstellung von Rohmilchprodukten (außer Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen) vorgesehene Rohmilch sowie auf diese Erzeugnisse selbst anwendbar

Seite 2
von 3

IV. Amtliches Untersuchungsinstitut

1. Amtlicher Erreger-Nachweis von VTEC (Methode des Nationalen Referenzlabors für E. coli im BfR).
2. Einsendung von Isolaten an das zuständige Nationale Referenzlabor im BfR, Berlin.
3. Amtliches Untersuchungsinstitut informiert die zuständige kommunale Behörde sowie ggf. weitere Fachbehörden (telefonisch und per Fax und/oder per E-Mail entsprechend der jeweiligen Melderegungen).

V. Maßnahmen der kommunalen Behörde (Nr. 2 bis 4 optional je nach Sachlage)

1. Unverzögliche Information des Lebensmittelunternehmers.
2. Betriebsüberprüfung ggf. unter Beteiligung weiterer Fachbehörden und amtlicher Labore (z.B. Technische Sachverständige, Sachverständige für Betriebszulassungen sowie für Lebensmittelhygiene/Lebensmittelmikrobiologie), dabei Festlegung des Umfangs der erforderlichen Eigenkontrollen im Vorfeld der Wiederaufnahme der Vorzugsmilchlieferrung.
Vorschlag: Untersuchung von Proben (n=5) an drei aufeinanderfolgenden Tagen.
3. Untersuchung des Personals (Stuhlproben) nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt und ggf. Durchführung einer koordinierten Typisierung der Isolate von Personal, Betrieb und Vorzugsmilch sowie von Patienten durch die entsprechenden Referenzlabore.
4. Trinkwasseruntersuchung (z. B. bei Eigenbrunnen) nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt.
5. Amtliche Stufenkontrollen an geeigneten Stellen (Hygieneprobe: Stufenkontrolle Vorzugsmilch, Spülprobe, Tupfer) in Absprache mit dem zuständigen amtlichen Labor.

VI. Eigenverantwortliche Maßnahmen des Betriebes

1. Nach Abschluss der Korrekturmaßnahmen: Untersuchung von Vorzugsmilch (Endprodukte) inklusive Prozesskontrolle, Abfüllung/Verpackung. Probenahme und Untersuchung gemäß der Vereinbarung mit der kommunalen Behörde entsprechend der Sachlage zur Überprüfung der Effektivität und der Nachhaltigkeit der Korrekturmaßnahmen.
2. Je nach Sachlage sollten, in Absprache mit der Bestandstierärztin oder dem Bestandstierarzt bzw. ggf. mit dem Tiergesundheitsdienst und entsprechend der Ergebnisse aus der Kontrolle des Herdengesundheitsstatus, Dauerausscheider aus der Herde entfernt werden.



Handlungsschema VTEC

Seite 3
von 3

Maßnahmenplan zur Vorgehensweise beim Nachweis von Verotoxin bzw. VTEC in Vorzugsmilch

Das Handlungsschema ist analog auf die zur Herstellung von Rohmilchprodukten (außer Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen) vorgesehene Rohmilch sowie auf diese Erzeugnisse selbst anwendbar

VII. Maßnahmen der kommunalen Behörde

1. Amtliche Probenahme zur Verifizierung der betriebseigenen Untersuchungsergebnisse bei Vorliegen von negativen Untersuchungsergebnissen in der Eigenkontrolle.

Vorschlag: Zweimalige Probenahme im Abstand von zehn Tagen.

VIII. Amtliches Untersuchungsinstitut

1. Amtliche Untersuchung der Proben aus VII auf Verotoxin zur Verifizierung der betriebseigenen Untersuchungsergebnisse.
2. Amtliches Untersuchungsinstitut informiert die zuständige kommunale Behörde sowie ggf. weitere Fachbehörden (telefonisch und per Fax und/oder per E-Mail entsprechend der jeweiligen Melderegungen).

IX. Maßnahmen der kommunalen Behörde

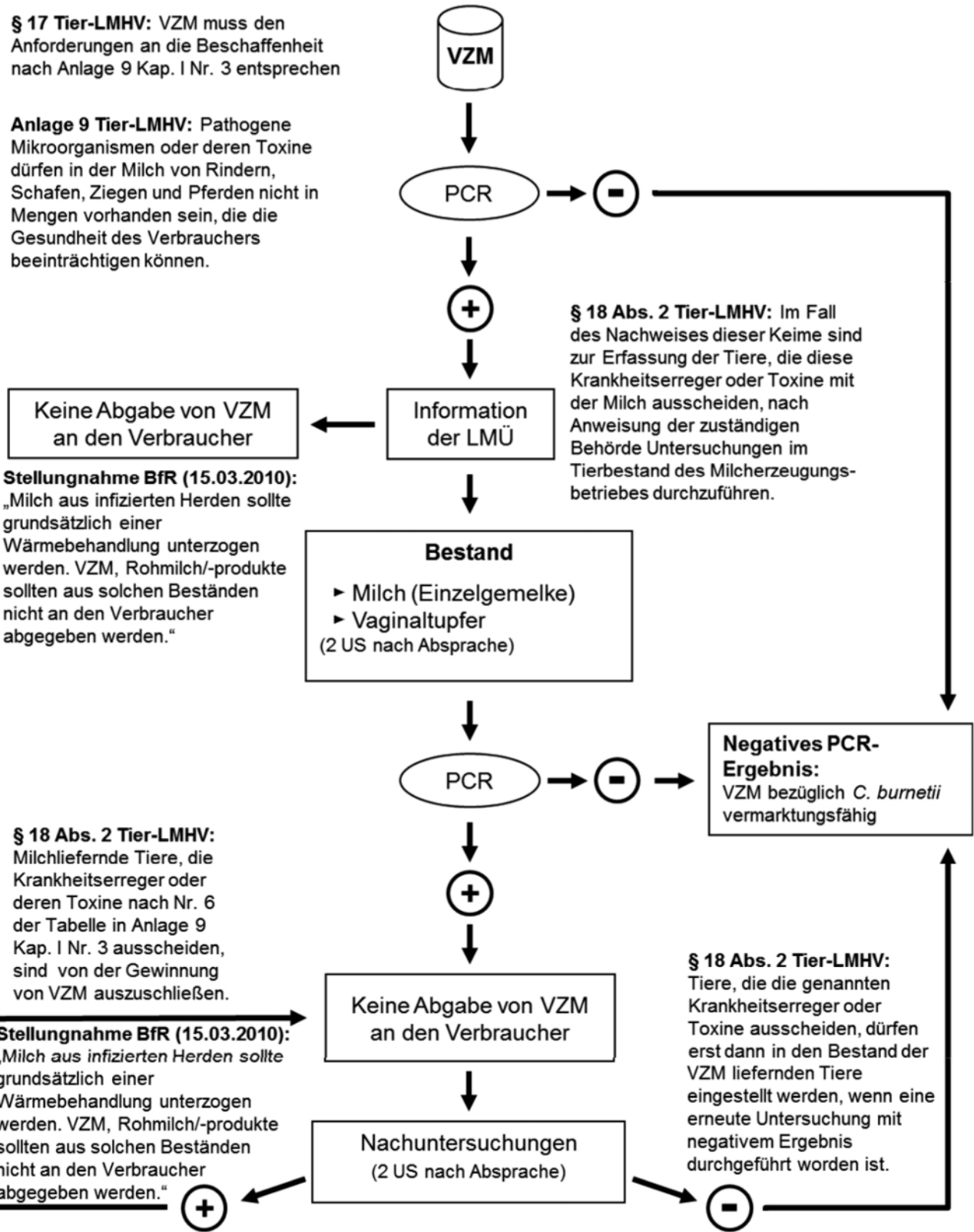
1. Unverzügliche Information des Lebensmittelunternehmers.
2. Erlaubnis der Wiederaufnahme der Vorzugsmilchlieferrung bei Vorliegen des ersten negativen amtlichen Untersuchungsergebnisses.
3. Versagen der Wiederaufnahme der Vorzugsmilchlieferrung bei Vorliegen eines positiven amtlichen Untersuchungsergebnisses und erneute Ursachenermittlung, Überprüfung der Korrekturmaßnahmen gemäß Abschnitt III ff.

Hinweis: Die in den Abschnitten I bis IX genannten Maßnahmen verlaufen z. T. zeitgleich

Untersuchung von Vorzugsmilch (VZM) auf *Coxiella burnetii* – Entscheidungsbaum

§ 17 Tier-LMHV: VZM muss den Anforderungen an die Beschaffenheit nach Anlage 9 Kap. I Nr. 3 entsprechen

Anlage 9 Tier-LMHV: Pathogene Mikroorganismen oder deren Toxine dürfen in der Milch von Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden nicht in Mengen vorhanden sein, die die Gesundheit des Verbrauchers beeinträchtigen können.



**Vergünstigte Abgabe von Brennholz
an forstlich Bedienstete des Landes
und der Niedersächsischen Landesforsten**

**Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 6. 4. 2017
— 405-64405-75 —**

— VORIS 79100 —

Die vergünstigte Abgabe von Brennholz an forstlich Bedienstete des Landes Niedersachsen und der Niedersächsischen Landesforsten wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

1. Berechtigte

Berechtigte sind

- 1.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt, sofern das Land Niedersachsen ihr Dienstherr oder Arbeitgeber ist,
- 1.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung Harz, sofern das Land Niedersachsen ihr Dienstherr oder Arbeitgeber ist,
- 1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Niedersächsischen Landesforsten.

2. Preise, Höchstmengen und allgemeine Bestimmungen

Berechtigte können je Kalenderjahr bis zu 15 Raummeter Brennholz zu 70 % des aktuellen Bruttomarktpreises erhalten. Eine Übertragung in das Folgejahr ist nicht möglich. Für nicht bezogenes Brennholz wird keine Geldentschädigung gewährt.

Der Abgabepreis wird durch das für Forsten zuständige Ministerium in jedem Kalenderjahr zum 1. Oktober bekannt gegeben. Die abgegebene Holzmenge ist ausschließlich für den eigenen Verbrauch bestimmt. Eine Weitergabe oder ein Weiterverkauf an Dritte ist untersagt. Selbstwerbung, Aufarbeitung und Lieferung des Brennholzes erfolgen außerhalb der Arbeitszeit und sind auch durch Dritte, z. B. Unternehmen, zulässig.

3. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 5. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
Nationalparkverwaltung Harz
Niedersächsischen Landesforsten

Nachrichtlich:
An die
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 497

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Geschäftsordnung
für die Nationalparkverwaltung
Niedersächsisches Wattenmeer
und die Biosphärenreservatsverwaltung
Niedersächsische Elbtalaue
(GO-Schutzgebietsverwaltungen)**

RdErl. d. MU v. 6. 4. 2017 — 29-01472/2/6 —

Bezug: RdErl. v. 16. 2. 2005 (Nds. MBl. S. 194), geändert durch
RdErl. v. 24. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 314)

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 5. 2017 wie folgt geändert:

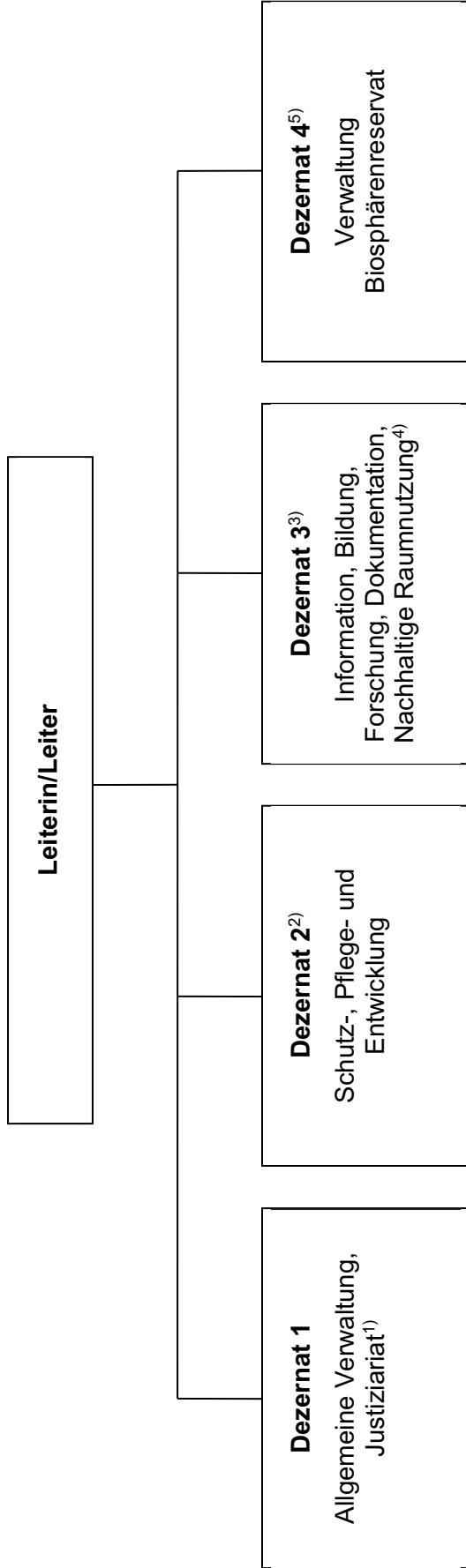
Die **Anlage** erhält die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

An die
Nationalparkverwaltung Harz
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue
Alfred-Toepler-Akademie für Naturschutz (NNA)

Nachrichtlich:

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 497



1) Nur Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“; auch „Justizariat“, Aufgabenwahrnehmung auch für Nationalparkverwaltung „Harz“, Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalae“ und „Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz“ (NNA).

2) Nur Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“; Kurzbezeichnung „Naturschutz“.

3) Nur Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“; Kurzbezeichnung „Kommunikation, Forschung“.

4) Nur Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“; auch „Nachhaltige Raumnutzung“.

5) Nur Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“; Dezernat 4 „Verwaltung Biosphärenreservat“ (Weiterentwicklung des UNESCO Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“ i. S. von Abschnitt 3.1.4 Ziffer 02 LROP-VO i. d. F. vom 8. 5. 2008 [Nds. GVBl. S. 132], zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. 2. 2017 [Nds. GVBl. S. 26]).

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Gisela Jander-Stiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 12. 4. 2017
— 2.11741/40-319 —

Mit Schreiben vom 12. 4. 2017 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 6. 2000 und der Stiftungssatzung vom 1. 3. 2017 die „Gisela Jander-Stiftung“ mit Sitz in Hahnenklee gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. des § 53 AO, und zwar in Form der Fürsorge für blinde und sehbehinderte Menschen vorwiegend im Bundesland Niedersachsen.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:
Gisela Jander-Stiftung
c/o Commerzbank AG
Nachlass- und Stiftungsmanagement
Gallusanlage 7
60329 Frankfurt am Main.

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 499

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Poppe-Folkerts-Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 12. 4. 2017
— 2.06-11741-02 (040) —

Mit Schreiben vom 28. 3. 2017 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 12. 2. 2017 die „Poppe-Folkerts-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Norderney gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Poppe-Folkerts-Stiftung
c/o Herrn Hayo F. Moroni
Am Weststrand 10
26548 Norderney.

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 499

Anerkennung der „Dr. Rainer H. Wölbling HAUTgesund-Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 12. 4. 2017
— 2.06-11741-09 (089) —

Mit Schreiben vom 23. 3. 2017 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts vom 12. 3. 2017 mit Satzung

vom 11. 1. 2017 (UR 21/2017 des Notars Dr. Michael Geilert in Herford mit Ergänzung vom 12. 3. 2017) die „Dr. Rainer H. Wölbling HAUTgesund-Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Bad Rothenfelde gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung der Behandlung von Hauterkrankungen mit dem Heilmittel „Bad Rothenfelder Sole“ und dessen Derivaten sowie durch die Förderung von Maßnahmen und Vorhaben auf dem vorstehend beschriebenen Gebiet. Auch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen ist möglich.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Rainer H. Wölbling HAUTgesund-Stiftung
c/o Frau Elke Hamann
Bahnhofstraße 6
49176 Hilter am Teutoburger Wald.

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 499

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gastransport Nord GmbH, Oldenburg)

Bek. d. LBEG v. 11. 4. 2017
— L1.4/L67007/03-08-02/2017-0004 —

Die Firma Gastransport Nord GmbH, Cloppenburger Straße 363, 26133 Oldenburg, beabsichtigt die Verlegung einer L-Gastransportleitung Nr. 56.00.00, einer H-Gastransportleitung Nr. 55.00.00 und einem Leerrohr für Datenkabel von Oude Statenzijl in den Niederlanden bis Landschaftspolder 2 bzw. Landschaftspolder 1 in Deutschland auf dem Gebiet der Gemeinde Bunde im Landkreis Leer.

Die Gesamtlänge der Leitungen beläuft sich auf 1 250 m, der Durchmesser beträgt DN 400.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Gemäß Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG ist für Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung i. S. des EnWG, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 2 UVPG zu ermitteln, ob für das o. g. Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 499

Landeswahlleiterin

**Bundestagswahl am 24. 9. 2017;
Zusammensetzung des
Niedersächsischen Landeswahlausschusses**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 11. 4. 2017
— LWL 11401/4.3.10 —**

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 500

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(H. Butting GmbH & Co. KG, Knesebeck)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 4. 2017
— BS 17-021 —**

Die Firma H. Butting GmbH & Co. KG, Gifhorner Straße 59, 29379 Knesebeck, hat mit Antrag vom 14. 2. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung der Rohrbeize in Halle 8.50 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens sind

- die dauerhafte Aufstellung von zwei zusätzlichen Spülbecken 12 und 13 (48,6 m³ und 65,6 m³) in der Rohrbeize (Halle 8.50),
- die dauerhafte Nutzung der beiden bereits vorhandenen Spülbecken 7 und 11 (45 m³ und 65 m³) als Beizbecken,
- dadurch bedingt die Erhöhung des Wirkbadvolumens von 440 m³ auf 550 m³,
- die Errichtung und der Betrieb einer neuen Abluftreinigungsanlage mit zwei Radialventilatoren (Förderstrom = je 90 000 m³/h) kombiniert mit zwei Abluftwäschern (Förderstrom/Reinigungsleistung = je 60 000 bis 67 000 m³/h).

Die Aufstellung und Nutzung der Spülbecken wurde bereits mit Anzeigen nach § 15 BImSchG angezeigt und soll nunmehr in einen dauerhaften Betrieb überführt werden.

Das Vorhaben ist als „Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr“ gemäß Nummer 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Anlage soll entsprechend der Antragstellung im ersten Quartal 2018 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 3. 5. bis zum 2. 6. 2017

in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

- Stadt Wittingen, Amt III, Zimmer 302, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 16. 6. 2017**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Mittwoch, den 2. 8. 2017, 10.00 Uhr,
Stadt Wittingen,
Kleiner Sitzungssaal,
Zimmer 199,
Bahnhofstraße 35,
29378 Wittingen.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 500

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Genehmigungsverfahren
gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 10 GenTG
(Medizinische Hochschule Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 26. 4. 2017
— H000088049-37 h-128 40654/3/172/5 —**

Der Medizinischen Hochschule Hannover ist mit Bescheid vom 23. 3. 2017 eine Genehmigung zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden (**Anlage**).

Der verfügbare Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachung > Hannover — Hildesheim“ öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 27. 4. bis zum 12. 5. 2017

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover, zu den folgenden Zeiten oder nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 501

Anlage

I. Entscheidung

Auf ihren Antrag vom 26. 1. 2017, hier eingegangen am 30. 1. 2017, genehmige ich der Medizinischen Hochschule Hannover, Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover, gemäß § 9 Abs. 3

GenTG die Durchführung der unter I.2 aufgeführten gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 in der unter I.1 beschriebenen gentechnischen Anlage.

Die unter III. bezeichneten Nebenbestimmungen und die unter IV. genannten Hinweise sind zu beachten.

Kosten:

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 GenTG kostenfrei.

I.1 Gentechnische Anlage

Betreiber:

Medizinische Hochschule Hannover
Carl-Neuberg-Str. 1
30625 Hannover

Institut/Abteilung:

Biologische Sicherheit

Standort:*)

Die gentechnische Anlage erfüllt die technischen Anforderungen der Stufe 3 gemäß § 9 i. V. m. Anhang III Stufe 3 GenTSV.

I.2 Gentechnische Arbeit

Thema der gentechnischen Arbeit:

„Untersuchungen rekombinanter Chikungunya-Viren zu Wirt-Virus-Interaktionen in humanen und anderen Säugetierzellen sowie Insektenzellen“.

Sicherheitseinstufung:

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. Anhang I GenTSV sind die gentechnischen Arbeiten den Sicherheitsstufen 1 und 3 zuzuordnen.

Mit der gentechnischen Arbeit kann gemäß § 10 Abs. 5 GenTG mit Wirksamwerden dieses Bescheides begonnen werden.

II. Antragsunterlagen*)

III. Nebenbestimmungen*)

IV. Hinweise*)

V. Begründung*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(CornTec Biogas Langenbrügge GmbH & Co. KG, Twist)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 11. 4. 2017
— 4.1LG000028284 —**

Die CornTec Biogas Langenbrügge GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7, 49767 Twist, hat am 30. 11. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von 2,75 Mio. m³ Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von 34 t nachwachsender Rohstoffe und Gülle/Tag auf dem Betriebsgrundstück in 29394 Lüder, Gemarkung Langebrügge, Flur 2, Flurstück 188/70, beantragt.

Das Änderungsvorhaben besteht aus der Erhöhung der Durchsatzleistung an Substraten von 34 t/d (12 500 t/a) auf 38 t/d (14 000 t/a), bei gleichbleibender Biogasproduktionskapazität von 2,75 Mio. m³/a und Vergärung von tierischen Nebenpro-

dukten (Geflügelmist) einschließlich ständiger Lagerung von maximal 70 t auf dem vorhandenen Fahrsilo des o. g. Betriebsgeländes.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.2 (V) und 1.2.2.2 (V) der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

— Nds. MBL Nr. 16/2017 S. 501

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Sales & Solutions GmbH, Stuttgart)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 12. 4. 2017
— 5080080-2016-LG-9 bi —**

Die Sales & Solutions GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, hat mit Schreiben vom 15. 12. 2016 die Erteilung eines Vorbescheides sowie einer ersten Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Industriepark Walsrode auf dem Grundstück in 29699 Bomlitz, Gemarkung Bomlitz, Flur 1, Flurstück 20/31, beantragt.

Durch die geplanten Maßnahmen soll das bestehende Heizkraftwerk ertüchtigt werden, indem drei neue Dampfkessel und zwei Gasmotoren errichtet und nach deren Inbetriebnahme bestehende Anlagen stillgelegt werden. Die Änderung soll in zwei Teilschritten beantragt und genehmigt werden. Im Rahmen des vorliegenden ersten Teilgenehmigungsantrags wird die Errichtung eines neuen Gebäudes zur Aufnahme der geplanten Anlagen beantragt. In einem zweiten Teilgenehmigungsantrag sollen dann die Errichtung und der Betrieb der neuen Dampfkessel und Gasmotoren beantragt werden. Mit der Erteilung des Vorbescheides sollen die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen werden.

Mit der Errichtung des Gebäudes soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung noch im Jahr 2017 begonnen werden. Die Inbetriebsetzung der geänderten Anlage soll nach Vorlage der zweiten Teilgenehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten im zweiten Halbjahr 2018 erfolgen. Im Anschluss an die Inbetriebsetzung geht die Neuanlage in den Regelbetrieb über.

Die wesentlichen Änderungen der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 1.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 4. 5. bis zum 6. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.310 a, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr;

— Gemeinde Bomlitz, Zimmer 1.08, Schulstraße 4, 29699 Bomlitz, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs und freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
15.00 bis 17.30 Uhr,

darüber hinaus nach vorheriger Terminvereinbarung.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 4. 5. 2017 und endet mit Ablauf des 20. 6. 2017, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 11. 7. 2017, ab 10.00 Uhr,
in der Villa Wolff,
August-Wolff-Straße 15,
29699 Bomlitz,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 11. 7. 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBL Nr. 16/2017 S. 502

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Fleischwarenfabrik H. Kemper GmbH & Co. KG, Nortrup)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 4. 2017
— 31.15-40211-7.34.1-19 —**

Die Firma Fleischwarenfabrik H. Kemper GmbH & Co. KG, 49638 Nortrup, hat mit Antrag vom 26. 1. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen in 49638 Nortrup, Menslager Straße, Gemarkung Nortrup, Flur 10, Flurstücke 422/2, 429 und 430, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist im Wesentlichen die Genehmigung der folgenden Änderungsmaßnahmen:

- Errichtung einer Kaltrauchanlage zum Räuchern von Wurstwaren mit einer Produktionskapazität von maximal 130 t pro Tag,
- Erhöhung der Produktionskapazität an Wurstwaren auf maximal 130 t pro Tag,
- Erhöhung der Aufschneide- und Verpackungsleistung auf maximal 220 t pro Tag,
- Errichtung eines Biofilters.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.34.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 27. 4. bis zum 26. 5. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Zimmer 423, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Nortrup, Zimmer 4, Postweg 1, 49638 Nortrup, während der Dienststunden,

montags und donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 17.00 Uhr,
dienstags und mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **27. 4. 2017** und endet mit Ablauf des **9. 6. 2017**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind

für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 21. 6. 2017, ab 10.00 Uhr,
im Rathaus der Gemeinde Nortrup,
Sitzungssaal,
Postweg 1,
49638 Nortrup,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 21. 6. 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 503

**Feststellung gemäß § 3 a UVP
(Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 4. 2017
— 40211/1-7.2.1-44; OL 16-145-01 —**

Die Firma Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 23. 8. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zum Schlachten von Geflügel mit einer Kapazität von 1 166 t Lebendgewicht am Tag am Standort in 49393 Lohne, Brägeler Straße 110, Gemarkung Lohne, Flur 22, Flurstücke 256, 257/1, 257/2, 262, 263/4, 263/5, 264/17, 264/19, 264/20, 264/21, 266/3, 266/6, 266/11, 266/16 und 277/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Neubau einer Technikzentrale für den Betriebsbereich Filetierung/Verpackung, Verpackungslager einschließlich einer Kältezentrale, Trafoanlagen mit einer Niederspannungshauptleistung, einer Heizungszentrale, eines Kompressorenraumes und eines Hausanschlusses für Gas- und Wasser.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 503

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 7. 3. 2017

- 1 BvR 1314/12 —
- 1 BvR 1630/12 —
- 1 BvR 1694/13 —
- 1 BvR 1874/13 —

1. Die Länder besitzen die ausschließliche Zuständigkeit zur Regelung der gewerberechtlichen Anforderungen an den Betrieb und die Zulassung von Spielhallen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG).
2. Das Verbot des Verbundes mehrerer Spielhallen an einem Standort, die Abstandsgebote, die Reduzierung der Gerätehöchstzahl je Spielhalle, die Aufsichtspflicht und die Übergangsregelungen im Glücksspielstaatsvertrag und den Gesetzen der Länder Berlin, Bayern und des Saarlandes sind mit dem Grundgesetz vereinbar.
3. Sofern der Staat auf Teilen des Spielmarktes auch eigene fiskalische Interessen verfolgt und die Glücksspielformen potentiell in Konkurrenz zueinander stehen, müssen staatliche Maßnahmen auf die Bekämpfung der Spielsucht ausgerichtet sein.
4. Vor dem Abschluss eines Staatsvertrages zwischen den Ländern entfällt schutzwürdiges Vertrauen in die geltende Rechtslage bereits dann, wenn die geplanten Änderungen hinreichend öffentlich in konkreten Umrissen vorhersehbar sind.

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 504

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 103 „Tierhaltung, Tierzucht, Acker- und Pflanzenbau“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 11 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

- Milch- und Fettwirtschaft, Milch- und Fettgesetz, Milch-Güteverordnung und Produktverordnungen,
- Struktur-, Qualitäts- und Vermarktungsfragen der Milchwirtschaft,
- EU-Milchmarktregelung, EU-Beihilfen (Konzeptionierung und Umsetzung),

- Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e. V.,
- Gemeinsame länderübergreifende Notierungskommission für Butter und Käse in Hannover, Biomilch,
- Förderung von Einzelprojekten, Landesmaßnahmen,
- Grünlandwirtschaft.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Bewerberinnen und Bewerber können sich ebenfalls Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung „Agrar- und umweltbezogene Dienste“ (ehemals gehobener landwirtschaftlich-technischer Dienst) sowie Beschäftigte mit einem Abschluss als Bachelor oder einem vergleichbaren Abschluss an einer landwirtschaftlichen oder molkereitechnischen Hochschule, sofern theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen des Landeshaushalts- und Zuwendungsrechts sowie im diesbezüglichen Verwaltungsrecht vorhanden sind.

Gesucht wird eine einsatzfreudige Person, für die die Umsetzung von kurzfristigen Terminvorgaben selbstverständlich ist. Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- kommunikative Kompetenz,
- eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-989 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 11. 5. 2017** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Daseking, Tel. 0511 120-2122, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 504

Bei der **Stadt Springe** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Fachdienstleitung (Fachdienst 61 — Umwelt, Stadtplanung und Bauaufsicht)

verbunden mit der

stellvertretenden Fachbereichsleitung III (Bauen, Umwelt und Wirtschaftsförderung)

zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach BesGr. A 14.

Näheres entnehmen Sie bitte der ausführlichen Stellenbeschreibung unter www.springe.de.

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 504

Bekanntmachungen der Kommunen

Verkündung für den Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz nach § 3 Abs. 2 ZustVO-Naturschutz:

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Hadelner und Belumer Außendeich“
in der Samtgemeinde Land Hadeln im Landkreis Cuxhaven
sowie in der Samtgemeinde Nordkehdingen
im Landkreis Stade**

Vom 26.04.2017

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹⁾ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG²⁾ und § 9 Abs. 4 NJagdG³⁾ wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hadelner und Belumer Außendeich“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der Gemarkung Otterndorf — Stadt Otterndorf, Samtgemeinde Land Hadeln und der Gemarkung Belum — Gemeinde Belum, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven sowie in der Gemarkung Balje — Gemeinde Balje, Samtgemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Außenseite der dargestellten Grenzlinie. Wasserseitig bildet die Linie zwischen dem Punkt mit den WGS84-Koordinaten 8°54'1,008"E, 53°50'18,924"N im Westen, dem Punkt mit den WGS84-Koordinaten 8°55'53,58"E, 53°50'33,144"N und dem Punkt mit den WGS84-Koordinaten 9°0'30,816"E, 53°51'3,24"N im Osten die Grenze des NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Land Hadeln und beim Landkreis Cuxhaven — untere Naturschutzbehörde — sowie bei der Samtgemeinde Nordkehdingen und beim Landkreis Stade — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet V 18 „Untere Elbe“ (DE 2121-401) sowie im Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Gebiet Nr. 3 „Untere Elbe“ (DE 2018-331).
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 1.804 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG „Hadelner und Belumer Außendeich“ liegt im Mündungsbereich des Elbästuars und umfasst hier die Außendeichsflächen von der Medemmündung im Westen bis zur Ostemündung im Osten sowie Teile der Außendeichsflächen auf dem Hullen. Neben den terrestrischen Bereichen gehören die vorgelagerten Wattflächen und Flachwasserbereiche zum NSG.

Das Elbästuar ist in der Nacheiszeit als Folge des Eindringens der Nordsee in das eigentliche Urstromtal der Elbe entstanden. Mit dem steigenden Meeresspiegel und dem stärkeren Tidehub war eine Erhöhung des Energieeintrages in die Elbmündung verbunden, die zu einer noch heute anhaltenden Aufweitung des Mündungstrichters geführt hat. Ursprünglich war das Ästuar dabei eine amphibische Landschaft, in der sich die Elbe ihren Weg durch die eigenen Ablagerungen bahnen musste. Durch den Tideeinfluss und durch Veränderungen in den Abflussverhältnissen unterlagen die Watten, Sande und Rinnen der Elbmündung einer intensiven Dynamik. Immer wieder kam es zu Laufverlagerungen des Flusses und weite Flächen wurden bei Hochwasser überflutet.

Um das Jahr 1.000 n. Chr. wurde an der Elbmündung mit dem Bau eines Deich- und Entwässerungssystem begonnen, durch das neue landwirtschaftliche Nutzflächen in der Flussaue erschlossen werden konnten. Während die Deichlinie im Bereich des Hadelner Außendeich heute rd. 500 m vom Flussufer entfernt verläuft, ist der Belumer Außendeich ca. 1.500 m breit. Durch den Bau eines Sommerdeiches ab dem Jahr 1866 wurden weite Flächen im Belumer Außendeich dem Tideeinfluss und damit auch den polyhalinen Verhältnissen (18 bis 28 ‰) entzogen. Nur bei stärkeren Sturmflutereignissen kommt es hier zu Überflutungen.

Die Flächen im NSG werden in weiten Teilen von Grünländern dominiert, die in unterschiedlicher Intensität landwirtschaftlich genutzt werden und von zahlreichen Gräben und Grüppen durchzogen sind. In den tidebeeinflussten Bereichen und auf tiefer liegenden Flächen finden sich verschiedene Ausprägungen der Salzwiesen. Partiiell ist auch noch „altes“ Marschengrünland mit einem bewegten Kleinrelief und einem System an Prielen vorhanden. Auf ungenutzten Flächen, entlang der Gewässerränder und im überwiegend naturnah ausgebildeten Uferbereich der Elbe haben sich großflächige Röhrichte ausgebildet, denen hier z. T. ausgedehnte Wattflächen vorgelagert sind.

Obwohl das Elbästuar seit Jahrhunderten durch die vielfältigen Nutzungen des Menschen geprägt wird und es zu tiefgreifenden Veränderungen im Flusssystem gekommen ist, hat das Gebiet eine herausragende Bedeutung für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Durch das Nebeneinander und die Großräumigkeit verschiedener Lebensräume stellt die Untere Elbe eines der wichtigsten Brut- und Gastvogelgebiete Niedersachsens dar. So hat das Gebiet als Winterrastplatz für nordische Gänsearten sowie für verschiedene Wasservogel- und Limikolenarten eine herausragende internationale Bedeutung. Des Weiteren sind die Außendeichsflächen entlang der Untere Elbe als Brutgebiet besonders für Arten des Feuchtgrünlandes, der Salzwiesen und Röhrichte von höchster Wertigkeit. Die Flächen im NSG sind dabei ein wesentlicher Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes V 18 „Untere Elbe“ und des FFH-Gebietes Nr. 3 „Untere Elbe“.

Aufgrund der naturräumlichen Lage im poly- bis mesohalinen und tidebeeinflussten Bereich der Untere Elbe zeichnet sich das geschützte Gebiet insbesondere durch die weitläufigen und ungestörten Vorlandflächen mit einem Mo-

¹⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

²⁾ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).

³⁾ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100).

saik aus ästuartypischen Lebensräumen und unterschiedlich genutzten, häufig feuchten bis nassen und von einem dichten Gewässernetz durchzogenen Wiesen und Weiden aus. Dabei haben die Grünlandflächen in Kombination mit den ausgedehnten Wattflächen und Flachwasserzonen der Elbe eine große Bedeutung für die unterschiedlichsten Gastvogelarten. Darüber hinaus finden insbesondere Brutvögel des extensiven Feuchtgrünlandes im NSG sehr günstige Habitatbedingungen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Deichvorländern zwischen der Medem- und der Ostemündung sowie der Untereibe als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. den Schutz der ästuartypischen Lebensräume, der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
 2. die Erhaltung und Förderung der ästuartypischen Brut- und Gastvogelarten sowie der sonstigen im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 3. die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Ästuarbereiche bzw. tidebeeinflusster Marschenbereiche und ihrer Lebensgemeinschaften mit einem dynamischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, Watt- und Röhrichflächen, Prielen, Sanden und terrestrischen Flächen sowie mit möglichst naturnahen Verhältnissen bei den ästuar- bzw. auentypischen Biotoptypen,
 4. den Erhalt und die Wiederherstellung möglichst naturnaher hydrologischer und morphologischer Verhältnisse innerhalb des Ästuars (Tidewasserstände, Strömungsverhältnisse, Sedimenthaushalt- und Transportprozesse, Wasser- und Sedimentqualität, Sauerstoffgehalt sowie Anteile der verschiedenen morphologischen Strukturelemente),
 5. die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Verbindungsfunktion zwischen dem Wattenmeer, der tidebeeinflussten Untereibe, der Mittelreibe und den Elbnebenflüssen,
 6. die Erhaltung und Wiederherstellung der Eignung als Laich-, Aufwuchs- und Nahrungshabitat für das ästuartypische Fischarteninventar wie z. B. für den Europäischen Aal (*Anguilla Anguilla*) sowie für weitere aquatische Faunengruppen,
 7. den Erhalt und die Förderung der nicht signifikanten Vorkommen des Nordsee-Schnäpels (*Coregonus sp.*) und des Europäischen Atlantischen Störs (*Acipenser sturio*) durch Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit,
 8. den Schutz und die Förderung zusammenhängender, extensiv genutzter Grünland-Graben-Komplexe mit allgemein hohem Wassereinstau, insbesondere in ihrer Funktion als (Teil-)Lebensraum für Brut- und Gastvögel,
 9. den Schutz und die Entwicklung großer unzerschnittener und weitgehend störungsfreier Lebensräume,
 10. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
 11. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Fluss- bzw. Ästuarökosysteme.
- (4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU

Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes durch
1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten durch
 - a) Erhaltung und Wiederherstellung einer weitgehend ungestörten, offenen, gehölzarmen und unverbauten Marschenlandschaft,
 - b) Erhaltung und Wiederherstellung von flussgebiets-typischen Brackwasserwatten sowie von Standorten, die durch eine natürliche Gewässerdynamik geprägt werden,
 - c) Schutz und Entwicklung einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Still- und Fließgewässern sowie von großflächigen, zusammenhängenden, ungenutzten und störungsarmen Röhrichflächen,
 - d) Erhaltung und Förderung eines Strukturmosaiks mit enger Verzahnung offener Wasserflächen, Flachwasser- und Verlandungszonen und strukturreicher Priele und Gräben mit Hochstaudensäumen entlang der Ufer,
 - e) Schutz und Förderung extensiv genutzten Marschengrünlandes wechselfeuchter und feuchter Standorte,
 - f) Sicherung und Erhalt beruhigter Brut-, Rast- und Nahrungsräume;
 2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) Vogelschutzrichtlinie
 - a) Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) — als Gastvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Entwicklung störungsarmer Nahrungsflächen wie feuchtes Grünland oder Überschwemmungsflächen, die in enger funktionaler Verbindung zu störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld stehen,
 - b) Singschwan (*Cygnus cygnus*) — als Gastvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Förderung von geeigneten und störungsarmen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel mit störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld,
 - c) Weißwangengans (*Branta leucopsis*) — als Gastvogel wertbestimmend
durch Erhalt, Entwicklung und Förderung großräumig offener Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen und geeigneter Nahrungsflächen im Umfeld von störungsfreier Schlafgewässer,
 - d) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) — als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Wiederherstellung von flach überstauten Feuchtgebieten sowie naturnahen Verlandungsbereichen an Gewässern mit lockerer bis dichter Vegetation aus Röhrichern und Großseggenriedern,
 - e) Wachtelkönig (*Crex crex*) — als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt, Förderung und Entwicklung einer extensiv genutzten Kulturlandschaft mit einem Mosaik

- ik aus bis in den Sommer ungemähten Feucht- und Nasswiesen, jungen Brachen und Hochstaudensäumen sowie vereinzelt Gehölzstrukturen als Buschgruppen und Hecken oder als Einzelbüsche,
- f) Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) — als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Wiederherstellung großflächiger, stark strukturierter Schilfröhrichte mit offenen Wasserflächen und Verlandungszonen als störungsarme Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
- g) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) — als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Wiederherstellung von ausgedehnten, strukturreichen Schilfkplexen und Verlandungsbereichen, aber auch kleinflächigen Feuchtbiotopen mit Röhrichtbeständen als beruhigte Brut- und Nahrungshabitate,
- h) Wiesenweihe (*Circus pygargus*) — als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Wiederherstellung einer großflächigen naturnahen Niederungslandschaft mit lückigen Röhrichten, Feuchtbrachen und ungenutzten Randstreifen als Nisthabitate,
- i) Sumpfohreule (*Asio flammeus*) — als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Förderung von Feuchtwiesen und naturnahen Flussniederungen mit abwechslungsreichen Grabenstrukturen und einem Mosaik typischer Vegetationsbestände der Offenlandschaft,
- j) Weißstorch (*Ciconia ciconia*) — als Brutvogel (Nahrungsgast) wertbestimmend
durch Erhalt und Förderung von großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen sowie natürlichen, halboffenen Flussniederungen mit natürlichen Wasserstandsverhältnissen, v. a. im Umfeld der Brutplätze,
- k) Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) — als Brut- und Gastvogel wertbestimmend
durch Erhalt, Förderung und Wiederherstellung einer natürlichen Dynamik im Elbästuar sowie durch Sicherung bzw. Entwicklung strukturreicher Salzwiesen und Außendeichsflächen als Bruthabitat,
- l) Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) — als Gastvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Entwicklung einer unzerschnittenen, großräumig offenen Kulturlandschaft mit feuchten Grünlandflächen und freien Sichtverhältnissen,
- m) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) — als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Förderung ausgedehnter feuchter bis nasser Niederungsgebiete, die durch Senken und Gräben gegliedert und extensiv bewirtschaftet werden sowie durch Sicherung von störungsarmen Brut- und Balzplätzen,
- n) Lachseschwalbe (*Gelochelidon nilotica*) — als Brutvogel wertbestimmend
durch Sicherung und Förderung einer nahrungsreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft sowie durch Schutz der Nistplätze (Kolonien) insbesondere von April bis Juli,
- o) Flussschwalbe (*Sterna hirundo*) — als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Förderung beruhigter Salzwiesen und Außendeichsflächen mit vegetationslosen oder schütter bewachsenen Bereichen und durch Wiederherstellung einer natürlichen Dynamik der Elbe und der Nebengewässer,
- p) Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) — als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtanteilen in extensiv genutzten Grünlandkomplexen;
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie
- a) Graugans (*Anser anser*) — als Gastvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Förderung von ungestörten Rast- und Nahrungsräumen in einer unzerschnittenen, großräumigen, offenen Niederungslandschaft mit hohen Grünlandanteilen und freien Sichtverhältnissen,
- b) Pfeifente (*Anas penelope*) — als Gastvogel wertbestimmend
durch Schutz und Entwicklung von Flachgewässern und flachgründiger Überschwemmungsflächen sowie gewässernaher Grünlandflächen als Nahrungshabitat und durch Freihaltung der Verbindungskorridore zu störungsarmen Rastflächen,
- c) Schnatterente (*Anas strepera*) — als Brutvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Entwicklung von flachen Binnengewässern mit reicher Unterwasservegetation sowie durch Schutz der Brutplätze vor Störungen,
- d) Krickente (*Anas crecca*) — als Brut- und Gastvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Entwicklung von flachen, deckungsreichen Stillgewässern und von feuchten Grünländern in einer naturnahen Flussaue mit beruhigten Bereichen als Rast-, Brut- und Nahrungsraum,
- e) Stockente (*Anas platyrhynchos*) — als Gastvogel wertbestimmend
durch Schutz und Entwicklung von naturnahen Gewässern und Überschwemmungsflächen sowie durch Bereitstellung von beruhigten Rastplätzen,
- f) Spießente (*Anas acuta*) — als Gastvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Wiederherstellung von weiträumigen Überschwemmungsflächen mit ganzjährig hohen Grundwasserständen, von Flachwasserbereichen mit hohem Nahrungsangebot sowie von strukturreichen Feuchtwiesen,
- g) Knäkente (*Anas querquedula*) — als Brutvogel wertbestimmend
durch Schutz und Entwicklung von ungestörten, deckungsreichen Stillgewässern und strukturreichen, unverbauten Wiesentümpeln und Gräben innerhalb feuchter, extensiv genutzter Grünlandareale,
- h) Löffelente (*Anas clypeata*) — als Brut- und Gastvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Wiederherstellung einer periodisch überschwemmten Flussaue mit Feuchtwiesen, Grünland-Graben-Komplexen und Stillgewässern mit gut ausgeprägter Verlandungszone,
- i) Bekassine (*Gallinago gallinago*) — als Brutvogel wertbestimmend
durch Schutz und Entwicklung einer naturnahen Flussniederung mit feuchten, extensiv genutzten Grünländern sowie geeigneten Nahrungsflächen wie Schlenken, Grabenrändern und Gewässerufern,
- j) Höckerschwan (*Cygnus olor*) — als Gastvogel wertbestimmend
durch Erhalt und Entwicklung einer großräumigen offenen Niederungslandschaft mit störungsarmen Schlafgewässern in unmittelbarer Nähe zu geeigneten Nahrungsflächen,

- k) Blässgans (*Anser albifrons*) — als Gastvogel wertbestimmend
 durch Sicherung und Entwicklung von nahrungsreichen Grünlandhabitaten (v. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände) im Umfeld von beruhigten Schlafgewässern sowie durch Erhalt einer unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen,
- l) Wasserralle (*Rallus aquaticus*) — als Brutvogel wertbestimmend
 durch Erhalt und Wiederherrichtung von großflächigen, flach überstauten Schilfröhrichten in Feuchtgebieten sowie von kleinflächigeren Röhrichten an Fließgewässern und in Erlen-/Weidenbruchwäldern (mindestens 200 m²) mit ungestörten Brut- und Rufplätzen,
- m) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) — als Brut- und Gastvogel wertbestimmend
 durch Erhalt und Förderung von feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden mit niedriger und lückiger Vegetation sowie kleineren offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.) in einer weiten, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen,
- n) Uferschnepfe (*Limosa limosa*) — als Brutvogel wertbestimmend
 durch Erhalt und Entwicklung von feuchten und extensiv genutzten Grünlandflächen in enger Verzahnung mit kleinen Wasserflächen (Blänken, Mulden, flache Grabenufer etc.) sowie durch Schutz der Brutvorkommen,
- o) Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*) — als Gastvogel wertbestimmend
 durch Erhalt und Entwicklung von ungestörten und unbelasteten Nahrungsflächen im Elbästuar sowie ungestörter Ruhe- und Schlafplätzen im Vorland,
- p) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) — als Gastvogel wertbestimmend
 durch Erhalt und Entwicklung von offenen, unzerschnittenen Feuchtgrünlandkomplexen, die in enger funktionaler Verbindung zu störungsfreien Ruheplätzen im Bereich der Watten stehen,
- q) Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*) — als Gastvogel wertbestimmend
 durch Schutz und Sicherung von unbelasteten Wattenbereichen mit nahrungsreichen Schlick- und Schlammflächen sowie Erhalt und Entwicklung von Blänken und Tümpeln in Salzwiesen als beruhigten Ruhe- und Hochwasserrastplätze mit freien Sichtverhältnissen,
- r) Rotschenkel (*Tringa totanus*) — als Brut- und Gastvogel wertbestimmend
 durch Schutz und Förderung einer naturnahen Flussniederung mit feuchten, extensiv genutzten Grünländern und Salzwiesen mit eingestreuten kleinen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.) sowie durch Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten,
- s) Grünschenkel (*Tringa nebularia*) — als Gastvogel wertbestimmend
 durch Erhalt und Förderung von unbelasteten Wattflächen mit Muschelbänken und beruhigten Hochwasserrastplätzen,
- ß) Lachmöwe (*Larus ridibundus*) — als Gastvogel wertbestimmend
 durch Schutz und Entwicklung von offenen Grünlandkomplexen mit Feucht- und Nassgrünland in räumlicher Nähe zu nahrungsreichen Wattflächen und/oder Feuchtgebieten mit Flachwasser- und Schlammzonen,
- t) Sturmmöwe (*Larus canus*) — als Gastvogel wertbestimmend
 durch Schutz und Entwicklung von ungestörten, unbelasteten und nahrungsreichen Wattflächen sowie von strukturreichen Feuchtgebieten mit Flachwasser- und Schlammzonen in funktionaler Verbindung zu artenreichen Grünlandkomplexen,
- u) Feldlerche (*Alauda arvensis*) — als Brutvogel wertbestimmend
 durch Erhalt und Förderung einer vielfältigen, reich strukturierten und extensiv genutzten Kulturlandschaft (Nutzungs mosaik, Magerstellen, Feld-/Wegränder etc.) sowie Schaffung eines Nutzungs mosaiks im Grünland (zeitlich unterschiedliche Mahdtermine bzw. Verteilung der Mahdtermine über längere Zeiträume),
- v) Brandgans (*Tadorna tadorna*) — als Gastvogel wertbestimmend
 durch Erhalt und Sicherung großräumig ungestörter und nahrungsreicher Wattenbereiche und Flachküsten mit Schlamm- und Sandflächen im Elbästuar,
- w) Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*) — als Gastvogel wertbestimmend
 durch Schutz und Förderung von ausgedehnten Watt- und Vorlandflächen im Elbästuar als Nahrungshabitate sowie Ruhe- und Hochwasserrastplätze mit freien Sichtverhältnissen,
- x) Schafstelze (*Motacilla flava*) — als Brutvogel wertbestimmend
 durch Erhalt und Förderung nahrungsreicher, extensiv genutzter Wiesen und Weiden mit lückiger Vegetation sowie spät gemähter Wegränder und nährstoffarmer Säume,
- y) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) — als Brutvogel wertbestimmend
 durch Erhalt und Förderung extensiv genutzten Feuchtgrünlandes, saumartiger Ruderal- und Brachstrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen, Säume und Wegränder sowie Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot,
- z) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) — als Brutvogel wertbestimmend
 durch Schutz und Entwicklung von Röhrichten und Seggenriedern an Still- und Fließgewässern und entlang von Grabenstrukturen sowie von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht und eingestreuten Gebüsch;
4. die Erhaltung und Förderung der sonstigen Brutvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen und mit ihren Erhaltungszielen zusammenfassend aufgeführt werden
- a) Brutvögel des extensiven Grünlandes
 durch Erhalt und Entwicklung von feuchten und extensiv genutzten Grünlandflächen in enger Verzahnung mit Wasserflächen (z. B. Beet- und Grenzgräben, Blänken, Feuchtmulden),
- b) Brutvögel der flächigen Röhrichte und Verlandungszonen
 durch Schutz und Entwicklung ausgedehnter, strukturreicher Schilfkompexe und Verlandungsbereiche in funktionaler Verbindung zu wasserführenden Tidetümpeln und Prielsystemen sowie extensiv genutztem Feuchtgrünland,
- c) Brutvögel des Feuchtgrünland-Graben-Komplexes
 durch Schutz und Entwicklung feuchter, extensiv genutzter Grünländer mit strukturreichen Beet- und Grenzgräben, Wiesentümpeln und Prielsystemen,

- d) Brutvögel der Offenboden- und Pionierstandorte durch Erhalt und Förderung von Salzwiesen und Pionierstandorten mit vegetationslosen oder schütter bewachsenen Bereichen und einer natürlichen Überflutungsdynamik,
- e) Brutvögel des Grünland-Acker-Graben-Komplexes der Marsch durch Schutz und Entwicklung von nahrungsreichen, ungestörten Grünlandhabitaten (v. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, hohe Wasserstände);
5. die Erhaltung und Förderung der sonstigen Gastvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen und mit ihren Erhaltungszielen zusammenfassend aufgeführt werden
- a) Nordische Gänse und Schwäne durch Erhalt und Entwicklung eines großflächig offenen Landschaftscharakters mit zusammenhängenden, störungsarmen Rastflächen im Grünland und beruhigen Schlafgewässern,
- b) Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer durch Erhalt und Förderung von ungestörten, deckungsreichen Stillgewässern und strukturreichen, unverbauten Wiesentümpeln und Gräben innerhalb feuchter, extensiv genutzter Grünlandareale,
- c) Limikolen des Wattenmeeres durch Schutz und Entwicklung von unbelasteten Wattenbereichen mit nahrungsreichen Sand-, Misch- und Schlickwatten sowie Erhalt und Entwicklung von Blänken und Tümpeln in Salzwiesen,
- d) Limikolen des Binnenlandes durch Schutz und Entwicklung von feuchtem und extensiv genutztem Grünland mit eingestreuten kleinen Wasserflächen (Beet- und Grenzgräben mit flachen Ufern, Blänken, Mulden etc.),
- e) Möwen und Seeschwalben durch Erhalt und Förderung von Salzwiesen und Pionierstandorten mit vegetationslosen oder schütter bewachsenen Bereichen und einer natürlichen Überflutungsdynamik sowie durch Förderung von Feucht- und Nassgrünland in räumlicher Nähe zu nahrungsreichen Wattflächen,
- f) Meerestenten durch Erhalt und Förderung von großräumig ungestörten und nahrungsreichen Flachwasserbereichen und sandigen bis schlackigen Wattflächen im Elbästuar.
- (6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch
1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
- a) natürlichen dynamischen Prozessen im Elbästuar mit naturnahen Tide-, Strömungs- und Transportprozessen,
- b) naturnahen Ästuarbereichen mit einem Mosaik aus Flach- und Tiefwasserzonen, Stromarmen, Watt- und Röhrichtflächen, Inseln, Sänden und terrestrischen Flächen,
- c) großflächig zusammenhängenden, extensiv genutzten Grünland-Graben-Komplexen mit elbtypischer Vegetation wie Salzwiesen und ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere in ihrer Funktion als (Teil-)Lebensraum von Brut- und Rastvögeln,
- d) breiten Wattflächen und naturnahen Land-Wasser-Übergängen mit Prielen, Tideröhrichten und Hochstaudenfluren;
2. die Erhaltung und Förderung der Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie
- a) 1130 Ästuarien als naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter, vielfältig strukturierter Flussunterlauf bzw. Flussmündungsbereich mit Brackwassereinfluss, mit Tief- und Flachwasserzonen, Wattflächen, Sandbänken, Prielen und Nebenarmen sowie naturnaher Ufervegetation, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten sowie naturnaher Standortbedingungen (Wasser- und Sedimentqualität, Tideschwankungen, Strömungsverhältnisse), einschließlich der Überschwemmungsbereiche mit Salzwiesen, artenreichem Grünland aus Weidelgras-Weiden, Flutrasen und anderen standorttypischen Ausprägungen, Röhrichten, naturnahen Kleingewässern und Prielen,
- b) 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt als großflächige, zusammenhängende und störungsarme Brackwasser-Wattbereiche mit einer typischen Verteilung der Sand-, Misch- und Schlickwatten, einschließlich der lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten sowie naturnaher Standortbedingungen (Wasser- und Sedimentqualität, Tideschwankungen, Strömungsverhältnisse),
- c) 1330 Atlantische Salzwiese (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*) als vielfältig strukturierte Salzwiesen mit verschiedenen standortbedingten natürlichen sowie von extensiven Nutzungsformen abhängigen Ausprägungen, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, möglichst in artenreichen Biotopkomplexen und mit einer natürlichen Dynamik aus Erosion und Akkumulation,
- d) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
- e) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als arten- bzw. kräuterreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Flutrasen, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten;
3. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie
- a) Finte (*Alosa fallax*) durch Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population sowie durch Wiederherstellung ungehinderter Aufstiegsmöglichkeiten aus dem marinen Bereich in die Flussunterläufe und durch Schutz und Entwicklung naturnaher Laich- und Aufwuchsgebiete in Flachwasserbereichen, Nebengerinnen und Altarmen des Elbästuars,
- b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/-gewässern, durch Gewährung eines physikochemischen Gewässerzustandes, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt sowie durch Erhalt und Wiederherstellung der Funktion als Adaptions- und Sammlungsraum während der Hauptwanderzeiten und der Eignung als Nahrungshabitat,
- c) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars zwischen

den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/-gewässern, durch Gewährung eines physikochemischen Gewässerzustandes, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt sowie durch Erhalt und Wiederherstellung der Funktion als Adaptions- und Sammlungsraum während der Hauptwanderzeiten und der Eignung als Nahrungshabitat,

d) Atlantischer Lachs (*Salmo salar*)

durch Erhalt und Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars zwischen den marinen Lebensräumen und den Laichplätzen/-gewässern, durch Gewährung eines physikochemischen Gewässerzustandes, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt sowie durch Erhalt und Wiederherstellung der Funktion als Adaptions- und Sammlungsraum während der Hauptwanderzeiten und der Eignung als Nahrungshabitat,

e) Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

durch Schutz und Entwicklung geeigneter Lebensräume mit ausreichender Nahrungsverfügbarkeit sowie Sicherung der unbehinderten Wechselmöglichkeit zu anschließenden Teil Lebensräumen,

f) Seehund (*Phoca vitulina*)

durch Erhalt und Entwicklung geeigneter störungsarmer Liegeplätze im Rahmen der natürlich ablaufenden Prozesse und einer ausreichenden Nahrungsverfügbarkeit sowie durch Sicherung der unbehinderten Wechselmöglichkeit zu anschließenden Teil Lebensräumen.

- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. wild lebenden Vögeln und sonstigen Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wild lebender Vögel und sonstiger Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, verboten ist auch das Aufsuchen von Nestern, Brut- und Rastplätzen wild lebender Tiere zur Herstellung von Fotos, Film- und Tonaufnahmen oder aus anderen Gründen,
3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen sowie Haustieren Zutritt zu bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewähren, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
5. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,

6. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
7. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
8. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen,
9. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
10. Gewässer i. S. des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit sowie die natürlichen Tide-, Strömungs- und Transportprozesse nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
11. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
12. Abwässer in die vorhandenen Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
13. die Gewässer außerhalb der Bundeswasserstraße Elbe und Oste mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
14. Boote am Ufer festzumachen oder sich mit Booten auf den Wattflächen trockenfallen zu lassen,
15. in den Gewässern zu angeln sowie Stellnetze, Reusen oder sonstige Fischfängergeräte aufzustellen,
16. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen außerhalb von öffentlichen Straßengrundstücken bzw. gewidmeten Verkehrswegen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
17. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu tauchen, zu angeln oder Feuer zu machen,
18. im NSG und außerhalb in einer 500 m breiten Zone um das NSG herum mit bemannten Fluggeräten zu starten oder zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten,
19. Drachen, Modellflugzeuge oder andere Kleinflugkörper im Gebiet fliegen zu lassen,
20. Hunde unangeleint laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
21. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
22. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der befestigten und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 1 bis 2 genannten Fällen bei der Erteilung der erforderlichen Zustimmung oder bei einer Befreiung nach

§ 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen/Ausnahmen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutz-, Wasser- und Deichbehörde und deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete des zuständigen Deich- und Sommerdeichverbandes, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) und deren Beauftragte,
 - c) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind;
 3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die im Einvernehmen oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
 4. die Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße inkl. der notwendigen Vermessungsarbeiten nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2 sowie des Integrierten Bewirtschaftungsplans (IBP Elbe); soweit die sofortige Durchführung der Maßnahme nicht erforderlich ist, ist der Ausführungszeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen;
 5. die Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Küstenschutz- und Hochwasserschutzanlagen nach Maßgabe des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG), einschließlich der üblichen Arbeiten zur Treibselbeseitigung;
 6. die Beseitigung von Treibsel am westlichen Ufer bzw. an der westlichen Böschung der Osthalbinsel (Natureum Niederelbe);
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Strombauwerke, Anlagen für Schifffahrtszeichen, Bühnen und Lahnungen; soweit die sofortige Durchführung der Maßnahme nicht erforderlich ist, ist der Ausführungszeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
 8. die Unterhaltung der Gewässer (i. S. des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG] und des Niedersächsischen Wassergesetzes [NWG]), soweit sie zur Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen und zum Hochwasserschutz erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft;
 9. die Unterhaltung der vorhandenen Wege, sofern dies der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Wegebefestigung verwendet werden;
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
 1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
 - a. ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b. ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen wie Gruppen, Beetgräben oder Drainagen sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - d. ohne die Anlage von Futter- und Dungmieten; die zeitlich begrenzte Anlage von Mieten zur Lagerung von Treibsel am Deichfuß (Sommer- und Winterdeich) ist zulässig,
 - e. ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f. ohne Ausbringung von Düngestoffen (mineralisch oder organisch) in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann eine Ausbringung von Düngestoffen auch nach dem 15.03. bzw. vor dem 15.06. durchgeführt werden,
 - g. ohne Ausbringung von Flüssigdünger in einem 10 m breiten Streifen parallel zur Böschungsoberkante von Gewässern I. und II. Ordnung; auf den restli-

- chen Flächen darf Flüssigdünger nur unter Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren ausgebracht werden,
- h. ohne die Ausbringung von Jauche, Sekundärrohstoffdüngern (z. B. aus Klärschlamm oder Bioabfällen) sowie Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung,
 - i. ohne Düngung und Kalkung von Flächen, die den FFH-Lebensraumtypen 1330 „Atlantische Salzwiese“, 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ oder 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ zugeordnet werden können oder dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG unterliegen,
 - j. ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 01.01. bis 15.06. eines jeden Jahres, die Mahd ist einseitig oder von innen nach außen durchzuführen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann eine Mahd auch vor dem 15.06. durchgeführt werden,
 - k. ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - l. ohne das Schleppen und Walzen der Flächen in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann das Schleppen und Walzen auch nach dem 15.03. durchgeführt werden, wenn es vorher witterungsbedingt nicht möglich war,
 - m. ohne Schweine- und Geflügelhaltung,
 - n. mit einer Besatzdichte von max. 2 Rindern/ha oder 2 Pferden/ha oder 20 Schafen/ha in der Zeit vom 01.01. bis 21.06. eines jeden Jahres; bei längeren Regenperioden kann die Besatzdichte aus Gründen des Deichschutzes erhöht werden,
 - o. ohne Portions- oder Umtriebsweide,
 - p. ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkstellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen ist jedoch freigestellt,
 - q. mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken, deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise;
2. auf den Dauergrünlandflächen gemäß Nr. 1 sowie auf den übrigen, nicht auf der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen, sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
1. mit Ausübung der Jagd auf Federwild nur in der Zeit vom 01.08. bis 31.10. eines jeden Jahres,
 2. ohne die Ausübung der Fallenjagd mit Ausnahme von Lebendfallen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde können auch Totfangfallen zur Bejagung von Raubwild eingesetzt werden,
 3. ohne die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 4. ohne die Anlage von jagdlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen),
 5. ohne die Durchführung der Jagdhundeausbildung.
- (5) Freigestellt ist das „trockenfallen lassen“ von Booten auf den Wattflächen in den in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereichen im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
1. das Betreten der Wattflächen ist nur zur Betreuung der Wasserfahrzeuge zulässig,
 2. unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 m zu Liegeplätzen von Seehunden oder zu Vogelansammlungen.

- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen im Rahmen ihrer Einvernehmens- bzw. Zustimmungserteilung oder im Anzeigeverfahren sowie bei Ausnahmen gemäß Absatz 7 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall bei Nachweis einer erheblichen betriebswirtschaftlichen Betroffenheit weitere Ausnahmen von den Vorgaben des § 4 Abs. 3 Nr. 1 f), j) und n) zulassen. Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks muss dabei ausgeschlossen werden können.
- (8) Unberührt bleibt das Befahren der Elbe und des Fahrwassers der Oste mit Wasserfahrzeugen nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) sowie der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO).
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten/Ausnahmeregelungen des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für
 1. Maßnahmen zur Erhaltung naturnaher Räume mit einem großflächig offenen Landschaftscharakter,
 2. Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Dynamik im Elbästuar inkl. der Uferbereiche und Prielsysteme,
 3. Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes auf den Außendeichsflächen,
 4. Maßnahmen zur Pflege und Erweiterung von extensiv genutzten Grünländern bzw. Salzwiesen,
 5. Maßnahmen zur Förderung zusammenhängender, störungsarmer Flächen im Grünland, im Watt und in den Flachwasserbereichen,
 6. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume.

§ 8**Umsetzung von Erhaltungs-
und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9**Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG außerhalb der Wege betritt oder die Gewässer mit Booten befährt.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt — nach Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, im Amtsblatt für den Landkreis Stade und im Nds. Ministerialblatt — am 28. April 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt
 1. die Verordnung über das bisherige NSG „Vogelschutzgebiet Hullen“ im Bereich der Gemarkung Balje (Landkreis Stade) und Belum (Kreis Land Hadeln) vom 04. August 1970, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 16 vom 15. August 1970, für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft;
 2. die Verordnung über das bisherige NSG „Ostemündung“ im Bereich der Gemarkungen Belum, Kreis Land Hadeln sowie Balje, Landkreis Stade vom 21. April 1975, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 8 vom 25. April 1975, außer Kraft;
 3. die Verordnung über das bisherige NSG „Hadelner und Belumer Außendeich“ in den Gemarkungen Otterndorf, Stadt Otterndorf, Samtgemeinde Hadeln und Belum, Gemeinde Belum, Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven vom 14. Juni 1984, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 13 vom 15.07.1984, außer Kraft.

Cuxhaven, den 26.04.2017

Landkreis Cuxhaven

Der Landrat

Bielefeld

— Nds. MBl. Nr. 16/2017 S. 505

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2017

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG